370.94354
K83s

Die

Schulgesetzgebung

des

Herzogs August des Jüngern

von Braunschweig-Wolfenbüttel

Eine schulgeschichtliche Abhandlung

der

Georgia Augusta

zu ihrem

einhundertfünfzigjährigen Jubelfeste

dargebracht

von

Prof. D. Dr. Friedrich Koldewey
Direktor des Herzoglichen Realgymnasiums zu Braunschweig

Braunschweig 1887
Joh. Heinr. Meyer

UNIVERSITY OF
ILLINOIS LIBRARY
AT URBANA-CHAMPAIGN
BOOKSTACKS

370.94354
K83s

OCT. 20 '30 HUGHES

In dichtgedrängten Scharen eilen von fern und nah die getreuen Söhne der Georgia Augusta herbei, um derselben an ihrem Ehrentage, da es ihr auf eine einhundertfünfzigjährige segensreiche und glanzvolle Vergangenheit zurückzublicken vergönnt ist, Gruß und Glückwunsch zuzurufen.

Auch den Verfasser des vorliegenden Schriftchens drängt es, in die Reihen der Festgenossen zu treten und der ehrwürdigen Jubilarin ein wenn auch noch so geringes Zeichen seiner Anhänglichkeit und Verehrung darzubringen. Denn zu innigem Dank fühlt er sich ihr verpflichtet für alle die reichen Spenden geistiger Nahrung, die ihm seit nahezu drei Jahrzehnten, zuerst aus ihren Hörsälen, dann aber aus der unerschöpflichen Schatzkammer ihrer Büchersammlung zugeflossen sind.

Nur bescheiden freilich ist die Gabe, die er zu bieten vermag; vielleicht aber werden die nachfolgenden Blätter in den Augen der Alma Mater einigen Wert durch die Erwägung gewinnen, daß sie ein Stück aus der Bildungs- und Kultur-

737271

geschichte eines Landes behandeln, das mit der Universität Göttingen schon lange durch zahllose geistige Fäden sich verbunden fühlte und nunmehr unter dem glückverheißenden Schutze ihres neuen Rector Magnificentissimus durch noch engere Bande mit ihr verknüpft ist.

Mitten unter den Stürmen des großen deutschen Krieges verschied am 11. August 1634 Herzog Friedrich Ulrich, der letzte männliche Sproß des mittleren Hauses Braunschweig - Wolfenbüttel. Seine Lüneburger Vettern teilten das umfangreiche[1], aber von einer heillosen Schuldenlast überhäufte und unter der Not des Krieges tief darnieder liegende Erbe. In dem Vertrage, der zwischen ihnen nach längeren Verhandlungen am 14. Dezember 1635 zustande kam, fiel der wolfenbüttelsche Anteil, ungefähr in demselben Umfange, wie ihn das Fürstentum vor der Hildesheimer Fehde gehabt hatte, an Herzog August den Jüngern, einen Enkel jenes Ernst von Celle, den die Geschichte wegen seines treuen Festhaltens am evangelischen Glauben mit dem Beinamen des Bekenners geehrt hat.

Der neue Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel hatte bislang als apanagierter Prinz nur das Städtchen Hitzacker mit dem dazu gehörigen Amte in Besitz gehabt; aber die Verwaltung dieses winzigen Gebietes war zureichend gewesen, um ihn mit einer Regentenweisheit auszurüsten, wie sie nur wenigen von seinen fürstlichen Zeitgenossen eigen war. Bei seinem Regierungsantritt hatte er den Höhepunkt des Lebens bereits überschritten; aber trotz seiner sechsundfünfzig Jahre — er war am 10. April 1579 geboren — stand er noch in der vollen Kraft des Körpers und des Geistes. Von Jugend auf war sein Sinn auf das Höhere gerichtet gewesen. Die Zeit, welche unzählige von seinen Standesgenossen bei Würfelspiel und

[1] Herzog Friedrich Ulrich hatte außer dem Fürstentum Wolfenbüttel insbesondere noch die Lande Calenberg-Göttingen, einen Teil der Grafschaft Hoya, das Bistum Hildesheim mit Ausnahme des sogenannten kleinen Stifts, die Grafschaft Blankenburg und das Stift Walkenried in Besitz gehabt. Über die Erbteilung vergl. W. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg (3 Bde., Göttingen 1853—57) II, 694 ff.

Becherklang zu verbringen pflegten, hatte er daheim und auf Universitäten zu ernsten Studien verwendet[1]. Weite Reisen durch Frankreich, die Niederlande, England und Italien hatten seinen Blick geschärft und erweitert. Seine Belesenheit würde selbst bei einem Gelehrten von Beruf Staunen erregt haben, und seine vielseitigen Kenntnisse umfaßten so ziemlich alles, was einem regen und klaren Geiste nur irgend als wissenswert erscheinen konnte. »Mit Geistlichen«, so heißt es von ihm[2], »wußte er andächtig, mit Juristen rechtfertig, mit Ärzten heilsamlich, mit Weltweisen vernünftig, mit Künstlern kunstmäßig zu reden«. Dabei beseelte ihn eine Frömmigkeit, die ebenso warm empfunden und praktisch thätig als wissenschaftlich geklärt und frei von engherziger Beschränktheit war; Männer wie Georg Calixt, Joachim Lütkemann und Valentin Andreae waren es, denen er sich durch eine Verwandtschaft des Denkens und Empfindens eng verbunden fühlte. Nicht ohne Glück hat er sich als Schriftsteller versucht. Sein Werk über das Schachspiel, das er unter dem Namen Gustavus Selenus erscheinen ließ, galt lange Zeit für das Beste, was über diesen Gegenstand veröffentlicht sei; seine theologischen Schriften wurden zum Teil in oft wiederholten Ausgaben gedruckt, und die künstlich aufgebauten Reime, welche er als würdiges Mitglied der »Fruchtbringenden Gesellschaft« in seinen Mußestunden zusammenzustellen liebte, entbehrten nicht des Beifalls der Zeitgenossen. Von seiner ganzen Geistesrichtung zeugt noch heute zu Wolfenbüttel die von ihm gesammelte und eigenhändig katalogisierte Bibliothek. Er war in Wahrheit, was ein jüngerer Zeitgenosse von ihm urteilt, ein »gottseliger, friedfertiger, kluger und gelahrter, bei damaligen gefährlichen Zeiten ein hocherwünschter Regent«[3].

Mehr als drei Jahrzehnte hat Herzog August mit Wohlwollen, Einsicht und Thatkraft im Lande Braunschweig geherrscht; erst der Tod

---

[1] Vergl. H. Apfel, August der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. I. August als Rector der Universitäten zu Rostock und Tübingen. Wolfenbüttel 1854. 4.

[2] J. J. Winkelmann, Preisw. Stamm- und Regentenbaum der Herzoge zu Braunschweig (Bremen 1688) S. 148.

[3] Winkelmann, Stamm- und Regentenbaum S. 144. — Zur Würdigung des Herzogs August vergl. außer der Charakteristik bei Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg II, 711 ff. besonders das Schriftchen von L. C. Bethmann, Herzog August der Jüngere, der Gründer der Wolfenbüttler Bibliothek, Wolfenbüttel 1863. Weniger günstig als Bethmann urteilt über den Herzog, wenigstens in Bezug auf seine theologischen Leistungen, E. L. Th. Henke, Georg Calixtus und seine Zeit (2 Bde., Halle 1853—1860) II, Abt. 2, S. 49 ff.

nahm am 19. Sept. 1666 dem mehr als Siebenundachtzigjährigen die Zügel der Regierung aus den unermüdlichen Händen. Sämtliche Gebiete des öffentlichen Lebens haben seine ordnende und fruchtbringende, stets wahrhaft landesväterliche Fürsorge erfahren, nicht zum wenigsten das des Schulwesens. Denn wie der Herzog seinen eigenen Kindern eine strenge und dabei doch liebevolle, in jeder Hinsicht sorgfältige Erziehung zu teil werden ließ[1], so lag ihm auch bei seinen Unterthanen das geistige und sittliche Gedeihen des heranwachsenden Geschlechts dringend am Herzen.

Eine solche Teilnahme des Landesherrn für das Schul- und Erziehungswesen des Fürstentums war allerdings nötig genug. Die Schulhäuser waren verfallen und wurden stellenweise von den rohen Kriegshorden zu Pferdeställen benutzt. Viele Lehrer waren davon gezogen, weil ihnen die Gehalte entweder gar nicht oder doch nur zu einem geringen Teile gezahlt wurden, und wo auch noch mit Mühe und Not der Unterricht weiter geführt wurde, fand nur eine geringe Anzahl von Knaben in den öden Schulräumen sich ein. Unter den Greueln des Krieges hatte eine fast unglaubliche Rohheit und Verwilderung der Sitten um sich gegriffen, und über all dem äußern und leiblichen Elend war der Sinn der Menschen für Wissenschaft und Geistesbildung stumpf und unempfindlich geworden. Bei den Alten konnte man auf eine gründliche Umwandlung kaum noch rechnen; nur von dem heranwachsenden Geschlecht war eine sittliche und geistige und damit auch eine wirtschaftliche Wiedergeburt des Vaterlandes zu erwarten. »Die Zukunft«, so äußern sich die Landstände bald nach dem Regierungsantritt des Herzogs[2], »beruht auf einer guten Unterweisung der heranwachsenden Jugend. Nun gebricht es aber an guten Lehrern, und wo sie sich finden, da ermangeln sie der äußern Achtung, weil die Dürftigkeit des Gehalts sie auf mannigfachen Nebenerwerb anweist. Der Erlaß einer Schulordnung scheint ebenso notwendig als eine jährliche Visitation der Schulen durch Konsistorium und Universität«.

Vorderhand freilich ließ sich noch nicht viel thun, um derartigen Wünschen gerecht zu werden. In Wolfenbüttel, der Hauptstadt des Für-

---

[1] Vergl. besonders, was darüber Bethmann in dem in der vorigen Anmerkung erwähnten Schriftchen mitteilt.

[2] »Der Landstände Bedenken und Gravamina« d. d. Braunschweig, 15. September 1636, vergl. Havemann, Gesch. der Lande Braunschw. u. Lüneb. II, 716; W. Knoch, Stadtschule zu Helmstedt (3 Progr. 1860—62) I, 51; Ed. Bodemann in der Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1878, S. 301 f.

stentums, lag eine kaiserliche Besatzung, die erst 1643 davonzog; das flache Land und die unbefestigten Städte hatten noch vielfach unter den Brandschatzungen durchziehender Söldnerscharen zu leiden; die Straßen wurden von Strauchdieben und Buschreitern unsicher gemacht; der Handel stockte; das Gewerbe lag darnieder; ganze Feldmarken waren in Einöden verwandelt; um die wüsten Äcker von neuem zu bestellen, mangelte es hier an Saatkorn, dort an Zugvieh, in vielen Fällen an beidem; Hunger und Seuche lasteten auf der zusammengeschmolzenen Bevölkerung; der Regierung aber fehlte das Geld, um auch nur für die allerdringendsten Bedürfnisse Abhülfe zu schaffen — wie hätte man da den Mut gewinnen können, sofort an einen gründlichen und umfassenden Neubau des verfallenen Schulwesens zu denken! Man mußte sich damit begnügen, mit der in mancher Hinsicht veralteten Schulordnung des Herzogs Julius von 1569[1] weiter zu regieren, und dabei froh sein, wenn man durch vereinzelte Hülfen und Ausbesserungen die noch vorhandenen Trümmer zu erhalten und einen weiteren Verfall derselben zu verhüten imstande war.

So verging denn ein volles Jahrzehnt, ehe Herzog August die gesetzliche Regelung der Unterrichtsverhältnisse seines Landes ernstlich in Angriff nahm, und auch dann ging er dabei, seinem Wahlspruche »Alles mit Bedacht« entsprechend, langsam und ohne Überstürzung zu Werke. Im Sommer 1646 wurde der Helmstedter Professor der Eloquenz Christoph Schrader (1601—1680)[2], ein Schüler und Gesinnungsgenosse von Georg

[1] Die Schulordnung des Herzogs Julius bildet einen Bestandteil der Kirchenordnung dieses Fürsten, welche 1569 bei Einführung der Reformation im Herzogtum Wolfenbüttel erlassen wurde. Sie ist ein fast wörtlicher Abdruck aus der Württemberger Schulordnung des Herzogs Christoph von 1559, welche sich abgedruckt findet bei R. Vormbaum, Evang. Schulordnungen (3 Bde., Gütersloh 1860—1863) I, 68 ff. und bei A. L. Reyscher, Vollständige Sammlung der württembergischen Gesetze, 11. Band, 2. Abtheilung, enthaltend die Gesetze für Mittel- und Fachschulen, herausgeg. von C. Hirzel. 1847. S. 24 ff. Einen Abdruck der Schulordnung des Herzogs Julius, verbunden mit eingehenderen Mitteilungen über dieses wichtige Gesetz, wird der Verfasser demnächst im 2. Bande der »Braunschweigischen Schulordnungen« veröffentlichen, von denen der 1. Band 1886 bei A. Hofmann & Comp. in Berlin als Band I der von Dr. K. Kehrbach herausgegebenen »Monumenta Germaniae paedagogica« erschienen ist.

[2] Christoph Schrader wurde 1601 zu Rethmar im Lüneburgischen geboren und starb 1680 zu Helmstedt als Professor der Eloquenz, Generalschulinspektor des Herzogtums und Propst zu Marienberg. Man vergleiche über ihn außer Jöcher, Gelehrtenlexikon IV, 342, wo auch seine Schriften angeführt sind, zahlreiche

Calixt, zum Generalinspektor über die lateinischen oder Partikularschulen des Fürstentums ernannt[1], gleichzeitig auch mit der durchaus notwendigen Ordnung und Aufbesserung der Lehrergehalte an diesen Anstalten wenigstens der Anfang gemacht[2]. Im folgenden Jahre 1647 erhielt alsdann das Schulwesen auf dem platten Lande eine feste gesetzliche Grundlage. Die darauf bezügliche Verfügung bildet den 2. Artikel der »Allgemeinen Landesordnung«[3] und umfaßt wenig mehr als ein Dutzend Zeilen. Den Kernpunkt derselben bildet die Bestimmung: »Es sollen die Eltern gehalten sein und, im Fall sie sich säumig erweisen würden, durch die Beamte und Gerichtsherren dahin vermittelst ernstlicher Bestrafung angewiesen werden, daß sie ihre Kinder bei denen Schulmeistern oder Küstern auf denen Dörfern so viele Jahr in die Schule gehen und unterweisen lassen, bis daß sie den Catechismum verstehen und gedruckte Schrift lesen können«. Diese wenigen Worte sind wegen des darin ausgesprochenen Grundsatzes der allgemeinen Schulpflichtigkeit für die Entwickelung des braunschweigischen Schulwesens von größter Bedeutung gewesen.

Stellen bei Henke, Calixt und seine Zeit, insbesondere I, 482 ff., wo sein Studien- und Entwickelungsgang dargelegt ist. Von Henke wird I, 483, Anm. 1 als sein Todesjahr unrichtig 1678 angegeben. Jöcher macht ihn irrtümlich zum Propst zu Bergen, anstatt zu Marienberg. Über Schraders Verhältnis zu Justus Gesenius, dem Verfasser der bekannten Katechismusfragen, vergl. E. Bradtke, Justus Gesenius (Göttingen 1883), S. 20 ff. Es erscheint aber als sehr gewagt, wenn Bradtke ihn wegen seiner langen Studienreisen zu einem »unruhigen Kopfe« macht. Irrig ist es auch, wenn bei Bradtke S. 21, Anm. 1 bemerkt wird, Schrader sei als Oberschulrat von Hannover gestorben.

[1] Die Urkunde, durch welche Christoph Schrader zum Generalschulinspektor des Herzogtums ernannt wird, ist nicht mehr aufzufinden. Daß seine Ernennung aber 1646 erfolgte, darf aus der »Verordnung wegen der Wolfenbüttelschen Schul-Collegen« vom 5. August 1646 geschlossen werden, die von Bodemann in der Zeitschr. des histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1878, S. 302 ff. mitgeteilt worden ist. Bei Knoch, Stadtschule zu Helmstedt I, 60 wird gesagt, daß Schrader das Schulinspektorat im J. 1648 übertragen sei.

[2] Zunächst in Wolfenbüttel, vergl. die in der vorigen Anmerkung erwähnte Verordnung d. d. 5. Augusti 1646. Über die Versuche, den Helmstedter Kollegen aufzuhelfen, vergl. Knoch, Stadtschule zu Helmstedt II, 61 f.

[3] Die »Allgem. Landesordnung« des Herzogs August von 1647 erschien zunächst in demselben Jahre in einem amtlichen Druck in 4°, alsdann 1663 unter den Anhängen der gleichfalls in 4° gedruckten Hofgerichtsordnung auf S. 319 ff., zum dritten Male 1729 in einer auf fürstlichen Befehl zusammengestellten Verordnungssammlung, zuletzt bei K. Steinacker, Sammlung der größern Organisazions- und Verwaltungsgesetze des Herzogtums Braunschweig (Braunschw. 1837) S. 53 ff.

Vorher hatte man im Herzogtum Wolfenbüttel diesen Grundsatz, ohne den eine Volksschule im wahren Sinne des Wortes nicht zu bestehen vermag, noch nicht gekannt. Die Kirchenordnung des Herzogs Julius fordert für die Ausbildung der ländlichen Jugend allerdings mit großem Nachdruck eine feste und sichere Einprägung von Luthers kleinem Katechismus; aber daß dieselbe auch lesen und schreiben lernen solle, wird auch nicht mit einem Worte angedeutet. Zudem bildeten die Katechismuslehren einen wesentlichen Bestandteil der kirchlichen Gottesdienste, bei denen freilich der Küster dem Prediger als Gehülfe zur Seite gestanden haben mag. Nur von einem einzigen Dorfe wird aus der Zeit des Herzogs Julius mit Sicherheit bekannt, daß die dortige Jugend auch in andern Fächern als im Katechismus, und zwar durch den Küster oder Opfermann in dessen Hause unterrichtet worden sei. Als nämlich der erste evangelische Abt des Klosters Riddagshausen, Johannes Lorbeer († 1586), in dem Klosterdorfe Mascherode eine Pfarre errichtete und zur Ausstattung derselben unter anderem die Einkünfte des Küsterdienstes zu Hülfe nahm, machte er 1576 dem neuen Pfarrherrn, Johannes Paseker, zur Pflicht, allezeit auf seine Unkosten einen jungen Menschen zu halten, der schreiben, lesen und wohl singen könne; der solle »über das, daß er die Küsterei verwalte, auch den Kindern im Dorfe zu Mascherode schreiben, lesen und beten lehren und also in der Opferei Schule halten, damit die Jugend allda desto besser und gottseliger aufgezogen werden und was lernen möge«[1]. Wie es in den übrigen Dörfern des Landes zu jener Zeit um den Jugendunterricht bestellt war, liegt völlig im Dunkel. Immerhin ist es wahrscheinlich, daß im Laufe der Jahrzehnte, die dem dreißigjährigen Kriege vorangingen, auch noch in anderen Ortschaften ähnliche Maßregeln wie in Mascherode getroffen wurden; jedenfalls aber wird man annehmen dürfen, daß im allgemeinen die ländliche Jugend, abgesehen von der Katechismuslehre, ohne jeglichen Unterricht aufwuchs, und daß namentlich auch nicht wenige von den Küstern und Opferleuten, trotzdem sie vor ihrer Anstellung eine Prüfung vor dem Superintendenten zu bestehen hatten[2], überhaupt nicht imstande waren, die Kinder im Lesen und Schreiben mit Nutzen zu unterweisen. Aber selbst

[1] Nach einer Mitteilung des mit den Urkunden und Akten des Riddagshäuser Klosters sehr genau bekannten Herrn Oberförsters Langerfeldt in Riddagshausen. Vergl. auch Braunschw. Schulblatt, herausgeg. von C. Stausebach, Jahrg. 1865, S. 105 f.

[2] Vergl. den Extrakt aus dem Landtagsabschiede von 1601, abgedr. in der Erneuerten Kirchenordnung Anton Ulrichs von 1709, I, 139.

wenn dieses auch bei allen ohne Ausnahme der Fall gewesen wäre, so ist es doch sehr die Frage, ob sich Schüler und Schülerinnen in großer Zahl in ihrer Schulstube eingefunden hätten. Denn die Landbevölkerung, durch Herrendienst gedrückt und von harter Arbeit auf der eigenen Scholle in Anspruch genommen, war noch so wenig von der Nützlichkeit geistiger Bildung überzeugt, daß sie ohne Zwang und ohne Androhung von Strafe schwerlich ihre Sprößlinge zur Schule zu schicken bereit gewesen wäre. Dieses mit klarem und nüchternem Blicke erkannt und demnach durch die Landesordnung den Schulzwang eingeführt zu haben, ist ein Verdienst, das Herzog August und seinen Beratern nicht vergessen werden darf. Von den deutschen Fürstentümern waren es, soweit ersichtlich, nur die beiden sächsischen Herzogtümer Weimar[1] und Gotha[2], in denen die allgemeine Schulpflichtigkeit schon vorher gesetzliche Kraft gewonnen hatte. Württemberg folgte in einem Beschlusse der Generalsynode von 1649. In den übrigen deutschen Ländern mußte größtenteils noch eine geraume Zeit vergehen, ehe für sie dieser wichtige Grundsatz zur Geltung kam[3].

Vier Jahre nach der Allgemeinen Landesordnung, unter dem 24. Februar 1651, erschien endlich die langersehnte »Schulordnung«, die das gesamte Unterrichtswesen des Landes einheitlich zu regeln bestimmt war[4]. Anfangs war dieselbe nur für das Fürstentum Wolfenbüttel maßgebend; aber bald wurde ihre Wirksamkeit auch auf die Grafschaft Blankenburg,

---

[1] Durch die Schulordnung von 1619, vergl. Vormbaum, Evang. Schulordnungen II, 216 f.

[2] Durch den Schulmethodus des Herzogs Ernst des Frommen von 1642, vergl. Vormbaum, Evangel. Schulordnungen II, 336 f.

[3] Vergl. Gottschicks Art. »Schulzwang« in Schmids Pädagog. Encyklop., VIII², Abt. 1, S. 285. Die historischen Ausführungen des Gottschickschen Artikels über den Schulzwang dürften durch die obigen Notizen zu ergänzen sein.

[4] »Des Durchläuchtigen Hochgebornen | Fürsten und Herren/ | Herren AUGUSTI, | Herzogen zu Brunswyg und | Lünäburg/ ꝛc. | SChul-ORdnung/ | Wy es nemlich mit Institution der | Jugend in S. Fürstl. Gn. Fürstentümeren/ Graf: | Herrschaften und Landen/ unveränderlich | zu halten. | Verzierung. | Gedruckt in S. Fürstl. Gn. Residenz und Vestung | Wolfen-Büttel/ | Bey Johann und Heinrich den Sternen. | Im Jahr / 1651.« 4½ Bogen in 4°. — Eine zweite Ausgabe erschien 1657 zu Wolfenbüttel bei Johann Bismark, gleichfalls in 4°. Nach der ältern Ausgabe ist die Schulordnung des Herzogs August abgedruckt bei Vormbaum, Evang. Schulordnungen II, 407 ff. und als 8. Stück in Israels Sammlung selten gewordener pädagog. Schriften des 16. und 17. Jahrh., Zschopau 1881. Ein erneuter Abdruck der Schulordnung wird demnächst vom Verfasser im 2. Bande der »Braunschweigischen Schulordnungen« veröffentlicht werden.

die dem Herzoge im Frühjahr 1651 aus der Harburger Erbschaft zufiel[1], und auf das kleine Dannenbergische Gebiet mit den Städten Dannenberg, Lüchow und Hitzacker ausgedehnt[2]. Für das letztere verlor sie ihre Geltung, als dasselbe im Jahre 1671 an die jüngere Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg abgetreten wurde[3]; dafür aber gewann sie gleichzeitig in der Stadt Braunschweig Gültigkeit, als dieselbe infolge der sogenannten Reduktion ihre seit der Zeit des Mittelalters aufrecht erhaltene Selbständigkeit verlor und unter die Landeshoheit der Wolfenbüttelschen Herzöge gestellt ward[4].

Von wem die Schulordnung des Herzogs August entworfen sei, ist streitig. Auf der einen Seite wird Joachim Lütkemann, der von 1649 bis zu seinem 1655 erfolgten Tode in Wolfenbüttel als oberster Generalsuperintendent wirkte[5], auf der andern Christoph Schrader[6] als Vater derselben bezeichnet; Rehtmeyer endlich weiß zu berichten, daß der 1649 gestorbene Helmstedter Professor der Theologie Konrad Hornejus durch sein »Reifliches und hochvernünftiges Bedenken über das Schulwesen« zu der Abfassung des Gesetzes den Anlaß gegeben habe[7]. In Wahrheit wird man kaum berechtigt sein, eine einzelne Persönlichkeit als den Urheber der Schulordnung zu nennen. Der erste Anstoß dazu ging wohl von den Landständen aus, als dieselben ihrem Landesherrn 1636 die oben erwähnte Denkschrift vorlegten[8], und die Schrift des Professors Hornejus

---

[1] Vergl. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg III, 175; Ph. J. Rehtmeyer, Braunschweig-Lüneburgische Chronik (3 Bde. Braunschw. 1722) III, 1455.

[2] Wann die Schulordnung des Herzogs August für Blankenburg und Dannenberg in Kraft trat, vermag der Verfasser nicht genau anzugeben; daß es aber zwischen 1651 und 1657 geschehen sei, geht daraus hervor, daß diese beiden Gebiete in der ersten Ausgabe dieses Gesetzes noch nicht erwähnt werden, wohl aber in der zweiten, welche 1657 herauskam, auf S. 12.

[3] Näheres hierüber bei Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg III, 187; Rehtmeyer, Braunschweig-Lüneburgische Chronik III, 1516 f.

[4] Vergl. Koldewey, Braunschweigische Schulordnungen B. I, Einleitung S. LXXXIX.

[5] Vergl. Wagenmanns Art. »Lütkemann« in der Deutschen Biographie XIX, 698.

[6] Vergl. Vormbaum, Evang. Schulordnungen II, 407 Anm. und danach F. Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts (Leipz. 1885) S. 401.

[7] Vergl. Rehtmeyer, Braunschweig-Lüneburgische Chronik III, 1455.

[8] Vergl. oben S. 7, Anm. 2.

trug dazu bei, die Angelegenheit weiter in Fluß zu bringen. Schon 1646 erklärte der Herzog, »daß allerfürderlichst ein gewisser und durchgehender modus informandi in den Schulen des ganzen Fürstentums und Landen publicieret werden solle«[1]. Die Ausarbeitung des Gesetzes wird dann unter dem Zusammenwirken verschiedener Fachleute erfolgt sein, unter denen Christoph Schrader als der bereits ernannte Generalschulinspektor ohne Zweifel das gewichtigste Wort zu sprechen hatte. Insbesondere scheint die ganze Ordnung für die Lateinschulen von ihm allein entworfen zu sein. Bei den übrigen Teilen mag dann auch Lütkemanns Feder mitgewirkt haben; zu vermuten ist auch, daß außer andern Beratern nicht zum wenigsten auch der einflußreiche Kanzler Johann Schwartzkopff († 1658) bei der Entstehung dieses Gesetzes mitgewirkt hat[2]. Wie aber auch immer die Schulordnung des Herzogs August zustande gekommen sein mag — auf jeden Fall läßt dieselbe eine tiefgehende Sachkenntnis und eine besonnene Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse erkennen. Dem braunschweigischen Schulwesen hat sie auf lange Zeit hinaus Ziel und Richtung vorgezeichnet, und selbst über die Grenzen des Landes hinaus hat sie, wie es scheint, anregend und vorbildlich gewirkt[3]. Gründe genug, um ihren Inhalt, wenn auch nur in den Grundzügen, darzulegen.

Die Einleitung der Schulordnung wirft zunächst ein sehr belehrendes Licht auf die Zustände des damaligen Schulwesens. Es sei darum im Herzogtum, so heißt es darin, ganz ungemein traurig bestellt, und trotz des ernstesten Willens sei der Herzog noch nicht imstande gewesen, den schreienden Schäden und Übelständen in befriedigender Weise abzuhelfen. Diese Übelstände rührten aber von zwei Hauptursachen her. Einmal fehle es an tüchtigen Lehrern, sodann aber an einer einheitlichen Lehrordnung, durch welche die verschiedenen Anstalten des Landes gleichmäßig geleitet und die niederen mit den höheren in einen gedeihlichen Zusammenhang gebracht würden.

Die erste Ursache rühre einerseits von der völligen Unzulänglichkeit der Besoldung, andererseits von der Geringschätzung her, mit der man den Vertretern des Lehrerstandes im gesellschaftlichen Leben begegne. Mit kräftigen Zügen wird dargelegt, wie es in dieser Hinsicht zu jener Zeit zuging.

---

[1] Vergl. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1878, S. 303.

[2] Über Schwartzkopffs Einfluß vergl. Henke, Calixt II, Abt. 1, S. 64; Abt. 2, S. 58.

[3] Paulsen, Gel. Unterricht S. 401. 403.

»Obwohl kein Dorf, Stadt oder Commun«, so heißt es, »so klein oder geringe ist, derer Einwohner nicht mit sonderbarem Fleiße darauf bedacht sein, ihnen auch keine Unkosten verdrießen lassen, damit sie denen, welchen sie ihre Kühe, Schweine und ander Vieh anvertrauen, imgleichen auch ihr Gesinde und Dienstboten gebührlich lohnen und denselben notwendigen Unterhalt verschaffen können, nur zu dem Ende, damit ihr unvernünftig Vieh wohl in acht genommen und sie davon, wie auch ihrer Gesinde Arbeit, die Nahrung und Aufenthalt vor den sterblichen Leib und elenden Madensack haben und nehmen mögen: so lässet sich dennoch —. welches nicht gnug mit Thränen zu beklagen ist — kein Mensch, oder jedoch unter tausend kaum einer finden, welcher darauf mit Ernst gedächte, zu geschweigen jährlich oder monatlich ein Gewisses hergeben wollte, wodurch der Präceptor oder Schulmeister seinen Unterhalt haben könne, welcher dennoch nicht ihr unvernünftiges Vieh, sondern ihre natürliche und leibliche Kinder dahin mit großer unsäglicher Mühe und Überwindung vielen Unlustes anführen und unterweisen muß, damit sie in gegenwärtigem zeitlichem Leben fromm und wohl leben, aller Glückseligkeit, Wohlstandes und Ehren sich zu erfreuen, vornehmlich aber als unsterbliche Menschen, welche notwendig nach diesem Leben einen Weg, entweder zur Rechten oder zur Linken, wandern müssen, der ewigen Verdammnis entzogen werden mögen.«

»Gerät es zu ehrlichen Zusammenkünften, Gelagen, Processionen auf Hochzeiten, Kindtaufen oder anderen bürgerlichen Conversationen, da ist niemand auch unter gemeinen Bürgern, welcher denen Präceptoren zu weichen oder selbigen die Oberstelle zu lassen gemeinet, sondern es muß sich der arme Präceptor, ob er schon Rector, Conrector oder Subconrector an der Schulen ist, welchem die ganze Stadt oder Commun die Seelen ihrer Kinder anvertrauet, von Handwerksleuten, Schuster, Schneider, Bäcker, Brauer, Kramer und anderen, welche nur in einer Commun arbeiten und verschaffen, was zur Bedeck-, Bekleid- und Erhaltung des elenden Leibes nötig, ja auch denen, so wohl gar nichts zum gemeinen Besten thun, sondern entweder von Finanz und Wucher, oder dennoch von demjenigen leben, was ihnen ihre Vorfahren hinterlegt, fruges consumere natis, hinunter stoßen und verachten lassen.«

»Aus welchem allen erfolget, daß derjenige, welcher sich in Schulen zur Institution der Jugend bestellen lassen will, ihm keine andere Rechnung machen muß, dann daß er bei seiner schweren Mühe und Arbeit ein gestrenges Leben in Hunger, Durst, Blöße und Mangel aller Not-

durft führen und nebst dem von jedermänniglich verachtet und unter die Füße getreten sein müsse«.

In diesen Verhältnissen liege »der rechte Brunnquell und Ursache, warum so wenig Ingenia zu Schuldiensten Lust und Beliebung tragen, weniger dasjenige excolieren und von Grund aus studieren, was zu gründlicher Institution der Jugend dienet, sondern nur diejenige, welche ihre gehoffte Beförderung, insonderheit zum Predig-Amt, so bald nicht erlangen können, gleichwohl auch keine Mittel, sich auf Universitäten oder sonsten länger zu erhalten, übrig haben, sich nur interimsweise an eine Schule begeben und sich dahin gleichsam so lange nur verstecken und verbergen, bis sie durch solche occasionem zum Predig-Amt befördert oder bis zu der Beförderung einen geringen Unterhalt haben mögen«.

Diesem ersten Übelstande hoffe der Herzog durch die bereits begonnenen und noch weiter fortzuführenden Maßregeln — er meint die Aufbesserung der Besoldungen — mit Erfolg entgegen zu treten und dadurch zu bewirken, »daß vornehme, wohlbegabte, gelahrte Leute sich an die Schulen zu begeben und keine andere Function zu begehren, sondern bei solcher Arbeit zu continuieren verhoffentlich gute Ursach haben«. Um aber dem zweiten Hauptmangel, dem Fehlen einer einheitlichen Lehrordnung, abzuhelfen, sollten fortan alle Schulen des Fürstentums in drei Arten eingeteilt, in jeder Art aber, wie es nun eingehend vorgeschrieben wird, »einerlei Modus in der Institution durchs ganze Land« gehalten werden.

Eine Schule der untersten Art soll in jedem Dorfe oder Flecken des Landes vorhanden sein, das Amt des Schulmeisters aber mit dem des Küsters oder Opfermanns verbunden werden. Zu dem Küsteramte soll man daher keine Handwerker, sondern nur solche Leute nehmen, welche im Lesen und Schreiben, wie auch in den Anfangsgründen des Latein zu unterrichten imstande sind; denn begabte Knaben sollen auch auf den Dörfern Gelegenheit finden, einige lateinische Wörter und den Donat auswendig zu lernen, damit sie später mit gutem Erfolg auf die höheren Lehranstalten gebracht und zu tüchtigen Kirchen- und Staatsdienern ausgebildet werden können. Die Verfügung wegen der allgemeinen Schulpflichtigkeit wird aus der Landesordnung mit Nachdruck wiederholt, doch wird ebenso wenig wie dort für Beginn und Ende derselben ein bestimmtes Lebensjahr festgesetzt. Nur ganz im allgemeinen wird die Dauer der Schulzeit durch die Vorschrift bestimmt, daß die Kinder nicht eher aus dem Unterricht herausgenommen werden dürfen, als bis sie gedruckte

und geschriebene Schrift fertig lesen, notdürftig schreiben und den Katechismus nebst den üblichen Gebeten und Psalmen auswendig können.

Diesem Ziele entsprechend beschränken sich die Lehrgegenstände der Volksschule auf Religion, Lesen und Schreiben. Von Rechnen oder gar von den »natürlichen und anderen nützlichen Dingen«, wie sie im Herzogtum Sachsen-Gotha durch den Schulmethodus von 1642 auch für die Dorfschulen vorgeschrieben waren[1], ist keine Rede. Und wie hätte auch bei der geringen Ausdehnung der für den Unterricht zur Verfügung stehenden Zeit ein derartiger Lehrstoff bewältigt werden sollen! Denn der eigentliche Schulbesuch war, damit die Landleute ihre Kinder zu den Feldarbeiten mit heranziehen könnten, auf den Winter beschränkt; für den Sommer begnügte man sich mit der Einrichtung von Sonntagsschulen, damit die Jugend doch wenigstens, was sie im Winter gelernt, im Gedächtnis behalten möge. Ohne Zweifel war eine derartige Beschränkung der Unterrichtszeit durch die obwaltenden Verhältnisse geboten, und man wird es bei einer solchen Sachlage nur als ein Zeichen weiser Besonnenheit ansehen müssen, daß man, um wenigstens das Allernotwendigste leisten zu können, auf das, was zwar wünschenswert, aber unerreichbar war, von vornherein verzichtete. Kostete es doch schon Mühe genug, die Bauern dahin zu bringen, daß sie ihre Kinder nicht auch im Winter von der Schule zurückhielten[2].

Den Mittelpunkt des ganzen Unterrichts bildete die Religion; auch beim Lesen kamen nur Bücher religiösen Inhalts, Bibel, Katechismus und Gesangbuch, zur Verwendung. Außer dem Katechismus sollen insbesondere die Kirchenlieder, »worin die Grundfeste unserer Seligkeit und Anleitung zu einem Gott wohlgefälligen Leben und seligem Sterben begriffen«, auswendig gelernt werden. Damit aber die Lehrer, wie auch die Prediger, imstande seien, den Katechismusunterricht mit Nutzen zu erteilen, ließ der Herzog durch den obersten Generalsuperintendenten, Joachim Lütkemann, ein katechetisches Lehrbuch ausarbeiten, das 1656, ein Jahr nach dem Tode des Verfassers, auf 372 S. in 12° unter dem Titel »Corpus doctrinae catecheticae Augustum: Das ist: Anleitung zur Catechismus-Lehr, wie dieselbe in des Fürstenthums Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttelschen Theils Schulen und Kirchen einfältig und erbaw-

---

[1] Vergl. Vormbaum, Evang. Schulordnungen II, 316 ff.

[2] Vergl. Landesfürstliche Verordnung d. d. 15. Aug. 1661, angeführt bei Stübner, Kirchenverfassung S. 441.

lich zu treiben« mit einer Vorrede des Helmstedter Professors Balthasar Cellarius im Druck erschien[1]. Lütkemann gehörte zu jenen ehrenwerten lutherischen Theologen des 17. Jahrhunderts, welche im Gegensatz gegen die allzeit streitfertigen Vorkämpfer für eine verstandesmäßige Rechtgläubigkeit ein wahrhaft praktisches Christentum zu wecken und zu fördern bemüht waren. Sein Corpus catecheticum läßt erkennen, in welchem Geiste der Fürst in seinem Lande den Religionsunterricht erteilt wissen wollte.

Wie der Unterricht, so werden auch die äußern Verhältnisse der Dorfschulen in der Schulordnung des Herzogs August geregelt. Die Beaufsichtigung derselben wird dem Ortsgeistlichen übertragen. Eine Prüfung der Schulkinder findet alle halbe Jahr bei Gelegenheit der Kirchenvisitation statt.

Zur Besoldung der Schulmeister sollen an erster Stelle die Einkünfte des Küsterdienstes verwendet werden; außerdem hat ihnen ein jeder Einwohner, mag er nun Kinder zur Schule schicken oder nicht, an Geld, Getreide und dergl. »eben so viel, als er dem Kuh- und Schweinehirten giebt,« zu entrichten. Das Schulgeld, das alle schulpflichtigen Kinder ohne Ausnahme zu zahlen hatten, belief sich, wie aus anderweitigen Quellen bekannt wird, auf wöchentlich einen Mariengroschen (8 Pfg.)[2].

Die mittlere Art von Schulen war für die kleineren Städte des Landes, Schöningen, Königslutter, Schöppenstedt, Seesen, Stadtoldendorf, Holzminden und Blankenburg, desgleichen auch für die Städte im Dannenbergischen bestimmt. Hier sollten die Kinder zunächst in derselben Weise wie auf den Dörfern Unterweisung in den Elementarfächern finden, nur daß sie im Sommer nicht bloß des Sonntags, sondern auch an den Wochentagen zum Unterricht sich einzustellen hatten. Daneben sollten die größeren Knaben, wenn sie sich dazu eigneten und es nicht vorzogen, vorher ins

---

[1] Vergl. J. Chr. Stübner, Historische Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogl. Braunschw.-Lüneburgischen Landen seit der Reformation (Goslar 1800) S. 130; H. Fr. Th. L. Ernesti, Zur Orientirung über die Katechismus-Literatur (Braunschw. 1859) S. 25 f.; J. H. Chr. Schmidt, Braunschw. Schulbote, Jahrg. 1857, No. 3, S. 38 ff.

[2] Vergl. Schulblatt für die Gemeindeschulen des Herzogtums Braunschweig von C. Stausebach, Jahrg. 1865, S. 107, wo aus dem ältesten Rechnungsbuche der Kirche zu Mascherode die dem dortigen Küster und Schulmeister im J. 1652 zugebilligten Einkünfte verzeichnet sind.

bürgerliche Leben überzugehen, je nach Bedürfnis in zwei Klassen im Latein, im Rechnen, in der Musik und in den Anfangsgründen des Griechischen unterrichtet werden, um dann mit Erfolg eine Schule der dritten und höchsten Art besuchen zu können.

Von diesen höheren oder, wie man sie später mit Vorliebe nannte, von diesen »Großen Schulen« sollten im ganzen Lande nur drei vorhanden sein, zu Wolfenbüttel, Helmstedt und Gandersheim; außerdem noch eine vierte zu Schöningen, falls die dort wohnende Herzogin-Witwe Anna Sophie, wie es denn in der That auch bald geschah, die bislang von ihr auf die Hebung der dortigen Stadtschule verwendeten Mittel durch eine rechtskräftige Stiftung auch für die Zukunft sicher stellen würde[1].

In den Großen Schulen bot die untere Stufe, da besondere Volks- oder Bürgerschulen daneben nicht vorhanden waren, im Grunde nichts weiter als eine Unterweisung in den Elementarfächern. Erst die oberen Klassen dienten dem gelehrten Unterricht. Die Aufgabe derselben soll sein 1. die Pflege der Religion und Sittlichkeit, 2. der Unterricht in den Sprachen und Schriften der Alten, 3. die Unterweisung in einigen für die Schule geeigneten Wissenschaften. Was in dieser Hinsicht die Großen Schulen zu leisten haben, wird in fünf Kapiteln dargelegt. Dieselben handeln nacheinander in lateinischer Sprache »de sacris studiis, de morum censura, de Latina lingua, de lingua Graeca, de bonarum artium rudimentis et memoriae exercitio«.

---

[1] Die Herzogin Anna Sophie, die Witwe Friedrich Ulrichs, war eine kurbrandenburgische Prinzessin und hatte schon zu Lebzeiten ihres Gemahls, von dem sie getrennt lebte, auf dem ihr als Leibgedinge verschriebenen Schlosse zu Schöningen gewohnt. Nach ihrem Tode (19. Dezember 1659) kam aufgrund ihrer testamentarischen Bestimmungen zwischen dem Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm, ihrem Neffen und Erben, und Herzog August am 21. Juli 1660 ein Vertrag zustande, durch den die für jene Zeiten bedeutende Summe von jährlich 941 Rthl. der Schöninger Schule, nunmehr Anna-Sophianeum genannt, überwiesen wurde. Die wenigstens im Anfang auskömmlichen Lehrergehalte und die zahlreichen mit der Anstalt verbundenen Schülerbenefizien gaben ihr vor den übrigen Lateinschulen des Landes einen großen Vorzug. Im Jahre 1808 wurde sie durch König Jérôme in Kassel aufgehoben. Für die Geschichte des Schöninger Anna-Sophianeums ist von Wichtigkeit Sigism. Andr. Cuno, Memorabilia Scheningensia, Brunsv. et Lips. 1728 in 4°; W. Knoch, Mittheilungen zur Geschichte Schöningens und besonders des frühern Anna-Sophianeums daselbst, abgedr. im Braunschw. Mag. 1860, St. 36—38. 43—45; Knoch, Stadtschule zu Helmstedt III, 29 ff.

In den beiden ersten Kapiteln macht es einen ganz besonders wohlthuenden Eindruck, wie den Lehrern mit großem Ernst zur Pflicht gemacht wird, die Jugend nicht bloß zu einer richtigen Erkenntnis der Glaubenslehren zu führen, sondern sie auch durch Wort und Beispiel zu einem wahrhaft frommen Wandel zu gewöhnen und anzuleiten. Nicht früh genug könne solches geschehen; denn »altissime in animum descendunt et tenacissime haerent quae pueris instillantur, et, ut nunc sunt mores, vix usquam nisi in scholis tenella aetas ad talia eruditur«. Um so leichter aber werden die Lehrer dieses Ziel erreichen, »quo ipsi fuerint integritatis et sanctimoniae amantiores«. Mit Gebet und Gesang wird der Unterricht täglich begonnen und geschlossen; tägliche Vorlesungen aus der heil. Schrift sind dazu bestimmt und geeignet, die Jugend mit der Quelle aller religiösen Erkenntnis in fortwährender und lebendiger Verbindung zu erhalten. Für den eigentlichen Religionsunterricht wird auf der unteren Stufe, wie in den Schulen der untersten und mittleren Art, Luthers kleiner Katechismus zu Grunde gelegt, aber nur in seiner deutschen Fassung, nicht mehr, wie es früher ganz allgemein geschehen war, in einer lateinischen Übersetzung; daneben sollen aus einem Spruchbuche kürzere und längere Stellen der heil. Schrift auswendig gelernt werden. Auf der oberen Stufe werden die Schüler mit dem nicänischen, konstantinopolitanischen und athanasianischen Symbol, den ephesinischen Anathematismen und dem Bekenntnis von Chalcedon bekannt gemacht, zu denen dann noch »perbrevis aliqua epitome theologiae« hinzutritt, »non ut disputare de arduis controversiis discant, sed summam doctrinae christianae breviter expositam animo discant«. Schon die Einführung der genannten fünf Bekenntnisschriften der alten Kirche in den Schulunterricht läßt den Einfluß der Helmstedter Theologie erkennen; denn sie gerade sind es, auf deren Grundlage Calixt eine Einigung der verschiedenen christlichen Konfessionen erstrebte[1]. Deutlicher noch tritt dieser Einfluß in dem systematischen Lehrbuche hervor, das bald nach Erlaß der Schulordnung in allen höheren Lateinschulen in Gebrauch kam. Es war das Dogmatik und Ethik verbindende, anfangs kurz gefaßte, in den späteren Auflagen aber für den Schulgebrauch über die Gebühr erweiterte Compendium theologiae des Professors Johannes Henichen oder Henichius zu Rinteln († 1671), eines der eifrigsten Anhänger von Calixt. Bis in das 18. Jahrhundert hinein wurde durch dieses Werk den Anschauungen des großen Helm-

* Vergl. Henke, Calixt I, 534 f.

stedter Vermittlungstheologen an den braunschweigischen Lateinschulen die Herrschaft gesichert[1].

In dem zweiten Kapitel, das auf die sittliche Haltung der Schüler Rücksicht nimmt, wird insbesondere die Lüge als das bezeichnet, dem die Lehrer mit Strenge entgegentreten sollen. Gegen das Zechen in den Wirtshäusern mögen sie selbst die Mithülfe der Obrigkeit anrufen. Die schlüpfrigen Stellen in den alten Schriftstellern sind entweder ganz zu überschlagen oder »in castiorem sensum« umzudeuten. Höflichkeit in den äußern Umgangsformen sollen die Jünglinge aus dem Büchlein des Erasmus de morum civilitate sich aneignen. Zweimal im Jahre soll der Rektor die Gesetze der Schule, die schon nach der Schulordnung des Herzogs Julius in der Anstalt öffentlich ausgehängt sein mußten[2], der Jugend erklären. Dieselben waren in lateinischer Sprache abgefaßt, und ältere Schüler des Wolfenbütteler Gymnasiums wissen sich mit Heiterkeit daran zu erinnern, wie noch vor 30 bis 40 Jahren der damalige hochverehrte und hochverdiente Leiter dieser Anstalt, Schulrat Justus Jeep, dieser Vorschrift, wenigstens teilweise, nachgekommen ist und seine Schüler gelegentlich auch vor dem Gebrauch der »gladii, pugiones, sclopeta et bombardae« gewarnt hat[3]. Erfreulich ist es zu beobachten, daß von einer Überwachung der Jugend durch heimliche Aufpasser (corycaei), wie sie im 16. Jahrhundert ganz allgemein, und so auch in den braunschweigischen Schulen üblich gewesen war, in der Schulordnung des Herzogs August nicht mehr die Rede ist[4].

---

[1] Das Compendium Henichii erschien zuerst 1655 als »Perbreve compendium s. theologiae in usum eorum, qui sacris studiis primum imbuuntur« und umfaßte in dieser Ausgabe Bogen A bis O in 8°. Schon 1657 trat es mit einer auf Bogen A bis Ff in 8° erweiterten Gestalt hervor als »Compendium s. theologiae antehac in eorum gratiam concinnatum, qui primum imbuuntur sacris studiis, nunc vero ita auctum, ut etiam provectioribus et iis cumprimis, qui in studio homiletico se exercent, inservire possit«, und 1671 erschien es, Bogen A bis Tt umfassend, in einer dritten Bearbeitung als »Compendium theologicum e sacris literis et orthodoxis ecclesiae doctoribus concinnatum et scholarum classicarum usui consecratum.« Näheres über die Verwendung dieses Kompendiums, das übrigens eigentlich für Studiosen der Theologie bestimmt war, in den braunschweigischen Schulen gedenkt der Verfasser an einer andern Stelle mitzuteilen.

[2] In der Kirchenordnung des Herzogs Julius, im Abschn. »Von der Schule« am Ende des zweiten Teils, vergl. Vormbaum, Evang. Schulordnungen I, 94.

[3] Die lateinischen Schulgesetze des Anna-Sophianeums sind abgedruckt bei Cuno, Memorabilia Scheningensia. S. 261 ff.

[4] Über die verwerfliche Einsetzung der »Corycaei« vergl. Koldewey, Braunschweigische Schulordnungen I, Einl. S. LXVII f., Anm. 2.

Die letzten drei Kapitel beschäftigen sich mit den Sprachen und Wissenschaften, die in den Großen Schulen gelehrt werden sollen.

Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt fast noch mit demselben Gewicht wie im 16. Jahrhundert im Latein. Die alte humanistische Vorschrift, daß die Schüler im Verkehr mit Lehrern und Kameraden sich nur der Sprache Ciceros bedienen sollen[1], ist freilich gefallen[2]; aber noch immer bleibt eine vollständige Beherrschung des Lateinischen das höchste Ziel für alle, die den akademischen Studien sich zu widmen gewillt sind. Wie hätte es auch anders sein können in einer Zeit, in der die Vorlesungen auf den Universitäten ohne Ausnahme, auch die der Juristen und Mediziner, in lateinischer Sprache gehalten wurden, in der überhaupt die weitesten Kreise Wissenschaft und Gelehrsamkeit sich noch nicht anders als im römischen Gewande vorzustellen vermochten. Und gerade auf der Landesuniversität Helmstedt wurde einer feinen und gewandten Latinität ein ganz besonderer Wert beigelegt[3].

Für die grammatische Unterweisung setzt die Schulordnung an die Stelle des früher gebrauchten Melanthonischen Lehrbuchs die noch in lateinischer Sprache geschriebene und 1607 zum ersten Male erschienene, seit 1626 durch Beschluß der Generalstaaten in allen niederländischen Schulen eingeführte[4] Grammatik des großen holländischen Philologen Gerhard Johann Vossius (1577—1649), weil darin, wie es heißt, wie sonst nirgends »veritas in praeceptis, in methodo brevitas, in exemplis claritas« hervorleuchte. Man wird aber annehmen dürfen, daß, abgesehen von diesem sachlichen Gesichtspunkte, auch die engen persönlichen Beziehungen, in

---

[1] Vergl. darüber Fr. A. Eckstein, Lateinischer und griechischer Unterricht. Mit einem Vorwort von W. Schrader herausgeg. von H. Heyden (Leipz. 1887) S. 335 f. Eine darauf bezügliche Vorschrift bietet u. a. der Lehrplan des Martineums von 1562, vergl. Koldewey, Braunschweigische Schulordnungen I, 108. 111.

[2] Hiernach ist zu beschränken, was Eckstein, Lat. und griech. Unterricht S. 336 med. bemerkt, daß »bis in die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts alle Schulordnungen die Vorschrift enthielten, daß die Schüler nur lateinisch reden sollen«.

[3] Vergl. Knoch, Stadtschule zu Helmstedt III, 7, Anm. — Calixt und seine Freunde unterlassen es nicht leicht, ihren Gegnern, wo sich Gelegenheit dazu bietet, ihr barbarisches Latein vorzuhalten, vergl. z. B. Henke, Calixt II, Abt. 2, S. 171, Anm. 3.

[4] Vergl. Eckstein, Lat. und griech. Unterricht, S. 142.

denen der Verfasser mit Calixt und Christoph Schrader gestanden hatte[1], bei der Wahl dieses Buches nicht ganz ohne Einfluß geblieben sind. Um dem frühern Überwuchern des grammatischen Formalismus vorzubeugen, wird bestimmt, daß die Jugend »post pauca et maxime necessaria grammaticae praecepta« sofort »in aerem lucemque bonorum scriptorum« geführt werden solle.

Der Kanon der zu lesenden Schriftsteller ist etwa derselbe wie heutzutage. Er umfaßt Cicero, Caesar, Nepos, Velleius, Vergil, Catull, Horaz, Ovid, Tibull, Properz, Phaedrus. Aus den Historikern Livius, Sallust und Curtius werden nur die Reden als Stoff für die Gedächtnisübungen empfohlen. Von Tacitus ist nicht die Rede. Für die Erklärung der einzelnen Autoren werden den Lehrern in reicher Fülle die besten der damals vorhandenen Kommentare namhaft gemacht, damit sie dieselben fleißig benutzen, »ita tamen, ne unquam parti ulli diutius iusto immorentur«. Das sachliche Interesse tritt aber bei dem Lesen der Schriftsteller fast ganz zurück; das Hauptaugenmerk dabei soll darauf gerichtet sein, daß »verba, phrases, formulae, schemata, sententiae excerpantur mandenturque memoriae, ut in scriptione animo promptius occurrant«.

Auf diese Weise spitzt sich die Lektüre wesentlich zu einem Hülfsmittel für die Stilübung zu, »sine qua Latinae orationis, quae fere puerilium studiorum finis est, non paratur facultas.« Unausgesetzt soll dieselbe mündlich und schriftlich, in gebundener und ungebundener Rede betrieben werden. Mit großem Nachdruck wird den Lehrern eine sorgfältige Korrektur der ihnen eingereichten Briefe, Reden, Aufsätze und Gedichte zur Pflicht gemacht, »ea tamen dexteritate, ut nonnulla interdum dissimulentur et tacite condonentur, ne, si omnia vellicari videant, animum despondeant pueri et infaustum execrentur laborem«. Als besonders förderlich wird empfohlen, daß die Lehrer zuweilen eigene lateinische Arbeiten in der Klasse vorlesen.

Vor dem Lateinischen tritt das Griechische erheblich in den Hintergrund. Jenes soll »perfecte«, dieses braucht nur »mediocriter« erlernt zu werden. Der Unterricht darin soll in derselben Weise wie bei dem Lateinischen betrieben werden und gliedert sich wie dort in Grammatik, Lektüre und Stilübung. Für die grammatische Unterweisung wird wie im Lateinischen ein Werk von Joh. Gerh. Vossius vorgeschrieben, das sich selbst als einen Auszug aus der vielverbreiteten Grammatik des Clenardus

[1] Vergl. Henke, Calixt I, 482 f.; II, Abt. 1, S. 27, Anm. 1 u. ö.

(† 1542)[1] darstellt und in Bezug auf die Syntax in einem Werke des in Helmstedt unter Caselius gebildeten Goslarschen Rektors Johannes Nendorf († 1647) seine Ergänzung finden sollte. Das Verzeichnis der zu lesenden griechischen Schriftsteller, bei denen auch hier wie im Lateinischen die besten litterarischen Hülfsmittel angegeben werden, ist sehr bunt und enthält vieles, was man in den Gymnasialprogrammen der Gegenwart vergeblich suchen würde. Es umfaßt Äsops Fabeln, die gnomologische Sammlung des Camerarius, die Reden des Isocrates ad Demonicum, ad Nicoclem und Nicocles, die Tabula Cebetis, die weniger läppischen Dialoge Lucians, Älian, Gregors von Nazianz Briefe und Gedichte, Pythagoras, Phocylides, Epigramme aus der Griechischen Anthologie, Theognis, Hesiods Werke und Tage und schließlich einige Abschnitte aus Homer. Die Auswahl ist geleitet von dem Grundsatze, daß nur die »auctores maxime faciles et captui pariter ac usui adolescentum accomodati« zu benutzen seien. Daher erklärt sich allerdings die Ausschließung von Schriftstellern wie Thucydides, Plato, Demosthenes, Sophocles, während die Übergehung von Xenophons Werken kaum begreiflich erscheint.

Leichter erklärt sich, weshalb in dem Kanon der griechischen Lektüre das Neue Testament gar keine Erwähnung findet. Wenig mehr als ein Jahrzehnt vor dem Erlaß der Schulordnung hatten die Wittenberger die von dem Hamburger Rektor Joachim Junge (1587—1656) gegen die Klassizität der apostolischen Schriften geäußerten Bedenken für eine nicht geringe Gotteslästerung erklärt[2]. Vielleicht war gerade dieser Bannfluch aus der mit Helmstedt tief verfeindeten Hochburg des unverfälschten Luthertums für Christoph Schrader ein Grund, durch die Nichtberücksichtigung des Neuen Testaments seine Übereinstimmung mit Junge — dessen Meinung übrigens auch von Männern wie Joseph Scaliger und Daniel Heinsius geteilt wurde — unmißverständlich an den Tag zu legen. Auf die Dauer freilich hielt diese Ausschließung des griechischen Neuen Testamentes nicht stand, wie aus einem handschriftlich erhaltenen Lehrplane der Wolfenbütteler Schule von 1679 deutlich hervorgeht.

Am Schluß des 4. Kapitels findet sich die Bestimmung, daß die Stilübungen im Griechischen in derselben Weise wie im Lateinischen zu betreiben sind. Man ist versucht anzunehmen, daß dieselbe nicht zur Ausführung gekommen sei; aber gleichwohl fehlt es nicht an Spuren, daß

[1] Vergl. Eckstein, Lat. und griech. Unterricht S. 392.

[2] Vergl. Eckstein, Lat. und griech. Unterricht S. 414, Anm. 2; Paulsen, Gel. Unterricht S. 321.

diese Vorschrift, wenn nicht überall, so doch wenigstens in Wolfenbüttel befolgt ist. Denn dort wurde von Zeit zu Zeit ein öffentlicher Redeakt durch den Vortrag der von den Schülern angefertigten griechischen Reden und Gedichte verherrlicht[1]. Eine derartige Erscheinung verdient um so mehr beachtet zu werden, als gerade im 17. und 18. Jahrhundert die Sprache Homers im allgemeinen sich keiner allzu eifrigen Pflege in den Gelehrtenschulen zu erfreuen gehabt hat[2].

Das Hebräische bleibt allein der Privatunterweisung überlassen, und nur wer Lust dazu hat, braucht sich auf der Schule damit zu beschäftigen. Ausdrücklich wird bemerkt, daß diese Sprache nur von solchen Schülern betrieben werden darf, die im Lateinischen und Griechischen bereits etwas Tüchtiges gelernt haben. Daß es aber nicht an Jünglingen gefehlt hat, die sich dem Studium dieser, bei den damaligen unvollkommenen Hülfsmitteln doppelt schwierigen Sprache mit Eifer hingegeben haben, geht daraus hervor, daß gelegentlich ein hebräisches Gedicht, das selbständig von einen Schüler angefertigt war, bei einem Redeakte zum Vortrag kam[3].

Von den Wissenschaften sind neben den alten Sprachen in den Lehrplan der Schulordnung aufgenommen Logik, Rhetorik, Arithmetik, Geschichte und Geographie, und zwar nur die Anfangsgründe davon, soweit die Jugend sie zu fassen vermag. Die übrigen artes liberales — man wird an Geometrie, Astronomie, Physik, Metaphysik, Ethik und Politik zu denken haben — werden, da sie ein reiferes Urteil erfordern, der Universität vorbehalten. Als Lehrbücher werden für die Logik das dialektische Kompendium des Helmstedter Aristotelikers Konrad Horney oder Hornejus (1590—1649)[4], für die Rhetorik die von Gerhard Johann Vossius zusammengestellten Lehrbücher, für die Arithmetik ein Werk des friesischen Mathematikers Gemma (1508—1555 oder 1558) vorgeschrieben. Bei der Geographie haben die Lehrer die Wahl zwischen Philipp Cluvers (1580—1623) Introductio in geographiam universalem tam veterem quam novam und den Parallela geographiae veteris et novae des Jesuiten Philipp Briet aus Abbeville in der Picardie (1601—1668); sie sollen jedoch — natürlich zum besseren Verständnis der altklassischen Schriftsteller —

[1] Vergl. Wolfenbütteler Programme von 1684 und 1693, vorhanden auf der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

[2] Vergl. Paulsen, Gel. Unterricht S. 319 f.

[3] Vergl. Wolfenbütteler Programm von 1684 auf der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

[4] Über Hornejus vergl. bes. Henke, Calixt I, 252 f., desgl. oben S. 12.

die alte Geographie mehr als die neue berücksichtigen. Bei dem Geschichtsunterricht endlich soll das Werk des Straßburger Professors und Ratsgesandten Johann Schleiden oder Sleidanus (1506—1556) de quattuor summis imperiis, daneben auch Schriften des Altertums wie die Historia sacra des christlichen Presbyters Sulpicius Severus († um 420), Cornelius Nepos, Velleius Paterculus, Eutropius, Aurelius Victor benutzt werden. Später aber wurden im Geschichtsunterricht die von dem Generalschulinspektor Schrader verfaßten Tabulae chronologicae zu Grunde gelegt.

Daß neben diesen Wissenschaften auch noch die Musik getrieben wurde, ist, obwohl in der Schulordnung nichts davon gesagt wird, von vornherein anzunehmen und wird durch den bereits oben erwähnten Wolfenbütteler Lehrplan von 1679[1] bestätigt; doch wird man daraus, daß dieselbe in der Schulordnung mit Stillschweigen übergangen wird, den Schluß ziehen dürfen, daß die musikalischen Lektionen, an denen in der Reformationszeit die sämtlichen Schüler teilnehmen mußten, nach dem dreißigjährigen Kriege nur noch von den Mitgliedern des Chors und der Kurrende, die überall mit den Großen Schulen des Herzogtums verbunden waren, besucht wurden. Jedenfalls war dieses im 18. Jahrhundert der Fall, und gerade hieraus erklärt es sich, daß, als am Ende des vorigen oder im Anfang des jetzigen Jahrhunderts diese unzeitgemäß gewordenen Versorgungsanstalten für arme Schüler aufgehoben wurden, der Gesangunterricht an den verschiedenen Anstalten eine Zeitlang überhaupt keine Pflege mehr fand.

Wie viele Stunden wöchentlich den einzelnen Lehrfächern zufallen sollten, wird in der Schulordnung selbst nicht gesagt, doch giebt der mehrerwähnte Lehrplan von 1679, der höchst wahrscheinlich in seinen Grundzügen bis zu der Schulordnung von 1651 zurückreicht, darüber einigen Aufschluß. Danach wurden an öffentlichen Stunden nur morgens zwei und nachmittags, mit Ausschluß des Mittwochs und Sonnabends, gleichfalls zwei erteilt, und von diesen fielen außerdem noch die ersten Morgenstunden am Montag und Donnerstag infolge des Gottesdienstes, an dem die ganze Schule teilnehmen mußte, aus. Von den 18 übrig bleibenden Stunden wurden in der Prima 2 halbe auf das theologische Kompendium, 2 halbe auf das griechische Neue Testament, 2 auf die Logik, 1 auf die Rhetorik, 2 auf das Griechische, die übrigen 11 auf das Lateinische, und zwar 2 halbe auf das Exercitium, 10 auf die Lektüre verwendet. Außer

[1] Vergl. oben S. 23.

den lectiones publicae fanden auch noch lectiones privatae statt, denen, wie aus anderweitigen Quellen bekannt wird, unter anderm auch die Geschichte mit 1 und die Geographie mit 2 Stunden zugewiesen waren. · Daneben wurden in den Privatstunden hauptsächlich noch die alten Sprachen, wahrscheinlich auch Arithmetik betrieben. In Sekunda fielen von den 18 öffentlichen Stunden 14 auf Latein, 3 auf Griechisch, 1 auf das theologische Kompendium, während in der Tertia $1^1/_2$ Stunden auf den Katechismus, 1 auf die griechische Grammatik, alle übrigen aber auf das Lateinische verwendet wurden. Man wird annehmen dürfen, daß in den verwandten Anstalten des Landes der Unterrichtsstoff in ähnlicher Weise verteilt war.

Vergleicht man den Lehrplan der Schulordnung des Herzogs August mit dem, den die Kirchenordnung des Herzogs Julius von 1569 enthält, so zeigt sich, daß zu den dort vorgeschriebenen Fächern noch Hebräisch, Geschichte, Geographie und Arithmetik hinzugefügt sind. Eine derartige Erweiterung des Lehrstoffes war aber schon den Schulen des 16. Jahrhunderts nicht fremd gewesen, wie denn insbesondere der Melanthonianer Michael Neander († 1595) mit seinen Schülern zu Ilfeld schon fleißig Hebräisch, Geographie und Geschichte getrieben und für den Unterricht in diesen Fächern selbst Hülfsbücher verfaßt hat[1]; Arithmetik aber wird beispielsweise in den Lehrplänen des Martineums zu Braunschweig schon 1562 und um 1600 aufgeführt[2]. Die Schulordnung des Herzogs August steht demnach in Hinsicht des Lehrstoffs noch durchaus auf dem Standpunkte des 16. Jahrhunderts. Was die pädagogischen Reformer jener Zeit außer den genannten Fächern mit Eifer in die Lateinschulen einzuführen bemüht waren, weist sie mit beredtem Schweigen zurück. Auch darin zeigt sie sich von dem Geiste des 16. Jahrhunderts beeinflußt, daß sie die Wissenschaften, welche sie zuläßt, nicht um ihrer selbst willen, sondern vorwiegend nur deshalb betrieben wissen will, weil sie ein notwendiges Hülfsmittel zur Förderung der altklassischen Studien bilden, »quod iis imbuti«, wie sie sagt, »in studio linguarum ac Graecis Latinisque scriptoribus felicius versari possint«.

---

[1] Vergl. v. Raumer, Gesch. der Pädagogik I[5], 186 ff.; Vormbaum, Evang. Schulordnungen I, 757 ff.; G. Baurs Art. »Neander« in Schmidts Pädagog. Encyklop. V[2], 207 f.

[2] Vergl. Koldewey, Braunschweigische Schulordnungen I, 111. 112. 154. 155.

Und wie gegen die neuen Lehrgegenstände der Reformer, so verhält sich die Schulordnung des Herzogs August auch gegen die Methode derselben mit ihren mannigfachen Hülfsmitteln und Erleichterungen mißtrauisch und ablehnend. Wo sie gelegentlich für den Gang und die Art des Unterrichts einen Wink erteilt, ist entweder ein treues Festhalten an den Grundsätzen des Humanismus oder höchstens eine besonnene Weiterentwickelung derselben zu erkennen, und wenn sie mit großem Nachdruck, ganz wie es in den Ordnungen des 16. Jahrhunderts zu geschehen pflegt, zur Stärkung des Gedächtnisses tägliche Memorierübungen empfiehlt[1], so klingen ihre Ausführungen, trotzdem sie sich jeder Anspielung und jedes polemischen Seitenhiebes enthält, geradezu wie ein Protest gegen den weitgehenden Eifer, mit dem die Neuerer das Auswendiglernen in den Schulen bekämpften[2]. Am deutlichsten aber tritt der humanistische Grundzug der Schulordnung dadurch hervor, daß darin von der Pflege des Deutschen auch nicht mit einer einzigen Silbe die Rede ist. Nach allem wird man sagen dürfen, daß in der Schulordnung des Herzogs August der Humanismus kurz vor seinem Erlöschen noch einmal eine seiner reinsten und edelsten Blüten getrieben hat[3].

Der Sitz dieses Humanismus war die Universität Helmstedt. Dort hatten im Anfang des Jahrhunderts der geistvolle Johann Chessel oder

---

[1] In der Schulordnung des Herzogs August (Vormbaum, Evang. Schulordnungen II, 421) heißt es darüber: »Cum memoria thesaurus sit rerum verborumque et ceterarum ingenii partium custos, eaque in pueris et adolescentibus maxime vigeat, huius exercitium erit inter prima scholarum. Exigent itaque hoc pensum quotidie praeceptores, ut nunc e divinis literis, nunc e scriptoribus Latinis Graecisque, maxime poetis, selectas partes, quin interdum e Cicerone, Sallustio, Livio, Curtio integras orationes memoria comprehendant et concinne pronuntient«. Hiermit vergl. z. B. wie die Ordnung des Gandersheimer Pädagogiums sich vernehmen läßt (Vormbaum a. a. O. I, 560): » Cum . . memoria velut thesaurus sit omnis doctrinae atque eruditionis tantumque unus quisque sciat, quantum memoria valet: non modo quae discentibus proposita fuerint accurate ab eisdem reposcant praeceptores, sed hortatores etiam ipsis sint, ut quotidie ediscant aliquid, etiam cum necesse non est«.

[2] Über die Stellung der Reformer zu den Memorierübungen vergl. z. B. Strebels Art. »Memorieren« in Schmids Pädag. Encyklopädie IV², 937; v. Raumer, Geschichte der Pädagogik II⁵, 6. 32 f.

[3] Hiernach dürfte zu berichtigen sein, was Paulsen, Gelehrter Unterricht S. 401 bemerkt, daß die Schulordnung des Herzogs August, »obwohl im Ganzen noch durchaus auf dem Boden des 16. Jahrhunderts stehend, die Einflüsse der pädagogischen Reformer zeige«.

Caselius (1533—1613)[1], der Lieblingsschüler Melanthons, und der scharfsinnige Cornelius Martini (1568—1621)[2] gelehrt. Aus ihrer Schule war Georg Calixt (1586—1656) hervorgegangen. Wo dieser auf die Schulen zu sprechen kommt, zeigt er sich als begeisterter Anhänger des humanistischen Bildungsideals. Nur in den Sprachen und Schriften der Alten, verbunden mit den Anfängen der Logik, vermag er eine feste und dauerhafte Grundlage für echte Gelehrsamkeit und wahre Wissenschaft zu erblicken; die Einführung der Realien in den Jugendunterricht erscheint ihm als das Hereinbrechen eines oberflächlichen Dilettantismus[3]. Die Bestrebungen von Männern, die wie Schottelius sich die Pflege der Muttersprache zur Aufgabe gemacht hatten, vermochten ihm die Anerkennung, welche sie verdienten, nicht abzugewinnen. Er selbst bediente sich in Rede und Schrift des Deutschen nur ungern[4], und seinen Sohn Friedrich Ulrich hatte er das Lateinische in ähnlicher Weise, wie es bei Montaigne geschehen war[5], schon in früher Jugend fast wie eine lebende Sprache erlernen lassen[6].

Von Calixts Schülern war es gerade Christoph Schrader, der wie kein anderer die humanistischen Anschauungen seines großen Lehrers in sich aufgenommen hatte. Volle elf Jahre hatte derselbe, erst zu Helmstedt, dann in den Niederlanden, neben dem Studium der Theologie und des Hebräischen namentlich dem der Humanitätswissenschaften obgelegen und zu Leiden insbesondere den Unterricht der großen Philologen Daniel Heinsius und Gerhard Johann Vossius genossen. Wie einstmals Melanthon, so fühlte auch er sich von dem Hader der zeitgenössischen Gottesgelehrten abgestoßen und freute sich, auf dem Lehrstuhle der Eloquenz, zu dem ihn Gelehrsamkeit und Neigung in gleicher Weise befähigten, gesichert vor den Bannflüchen der Theologen, dem Vaterlande nützen zu können[7]. Seinem Einfluß ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß die humanistischen Anschauungen in der Schulordnung

---

[1] Über Caselius vergl. besonders Henke, Calixt I, 48 ff.

[2] Über Martini vergl. besonders Henke, Calixt I, 62 ff.

[3] Vergl. was Calixt hierüber 1619 in einer Rede »de causa odii quo exercetur hodie philosophia et decrescentis apud nos in dies solidae eruditionis« gesagt hat, bei Henke, Calixt I, 285, Anm. 3.

[4] Vergl. Henke, Calixt II, Abt. 1, S. 63.

[5] Vergl. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik I[5], 327.

[6] Vergl. Henke, Calixt II, Abt. 2, S. 65, Anm. 2.

[7] Vergl. Henke, Calixt I, 482 ff., insbesondere S. 484, Anm. 3.

des Herzogs August einen so entschiedenen, und dabei doch so besonnenen Ausdruck gefunden haben. Nur insofern wich er von seinem großen Lehrer ab, daß er, wenn nicht früher, so doch gegen Ende seines Lebens der Muttersprache den Eintritt in die ihm unterstellten Lateinschulen gestattete und bei seinen Visitationen Lehrern wie Schülern die Berücksichtigung der deutschen Grammatik, und zwar nach der von Schottelius verfaßten »Brevis et fundamentalis manuductio ad orthographiam et etymologiam in lingua Germanica«, empfahl[1].

Außer dem Lehrplan der Lateinschulen findet auch die Leitung und Beaufsichtigung derselben in der Schulordnung des Herzogs August eingehende Berücksichtigung. Die nächste Aufsicht, die sogenannte »tägliche Inspektion«, wird den ersten Geistlichen des Schulorts, in den kleinen Städten den Superintendenten, bei den großen Lateinschulen den Generalsuperintendenten belassen, die auch nach wie vor den halbjährigen Prüfungen der ihnen unterstellten Anstalten beizuwohnen haben. Die oberste Leitung des gesamten Schulwesens bleibt dem Fürstlichen Konsistorium, wie es in der von Herzog August um dieselbe Zeit zu Wolfenbüttel aufs neue publizierten Kirchenordnung des Herzogs Julius bestimmt ist[2]. Daneben aber wird das Generalinspektorat über die sämtlichen Lateinschulen des Landes, das bis dahin nur als ein dem Professor Schrader erteilter persönlicher Auftrag[3] erscheinen konnte, durch die Bestimmung, »daß demselben nach seinem Abgange jemand anders surrogieret werden solle,« zu einer dauernden gesetzlichen Einrichtung gemacht. Zugleich werden die Rechte und Pflichten, die mit dem neugeschaffenen Amte verbunden sein sollten, eingehend festgesetzt.

Der Generalschulinspektor erhielt vor allem die Verpflichtung, die Anstalten der höheren Art wenigstens ein Mal im Jahre, und zwar zur Zeit eines Examens, zu visitieren, dabei aber auch auf seinen Reisen die Schulen der mittleren Art zu besuchen, wobei die dabei erwachsenden

---

[1] Vergl. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik III[5], 145.

[2] Es ist richtig, wenn Henke, Calixt II, 2. Abt., S. 56, Anm. 4 mitteilt, daß Herzog August einen neuen Abdruck der Kirchenordnung des Herzogs Julius mit einer Vorrede vom 12. Okt. 1651 begleitet habe; aber es ist ihm entgangen, daß dieser neue Abdruck zum ersten Male schon 1649 herauskam. Näheres darüber an einer andern Stelle.

[3] Vergl. oben S. 8 f.

Kosten den betreffenden Städten zur Last fielen[1]. Die Mängel, welche er vorfindet, soll er mit Hülfe der geistlichen und weltlichen Ortsbehörden, die ihm dabei Folge zu leisten haben, abstellen, und wenn ihm das nicht gelingen will, darüber an den Herzog oder an das Konsistorium berichten. Bei der Besetzung der oberen Lehrerstellen wird ihm ein weitgehender Einfluß eingeräumt. Ohne sein Vorwissen und ohne seine Zustimmung soll weder ein Rektorat noch ein Konrektorat, insbesondere nicht an den höheren Schulen, besetzt werden. Ist jemand für ein solches von zuständiger Seite präsentiert, so hat derselbe, nachdem er von dem Konsistorium nach der Vorschrift der Kirchenordnung des Herzogs Julius geprüft ist, vor dem Generalinspektor noch ein »scharfes Examen« zu bestehen, und nur wenn dieser ihn für tüchtig befindet, darf die Anstellung erfolgen. Auf den Synoden, zu denen nach der Kirchenordnung jährlich zweimal in Wolfenbüttel der fürstliche Statthalter, einige dazu vom Landesherrn deputierte weltliche und geistliche Konsistorialräte, der oberste Gene-

[1] Vergl. die Vorschrift der Schulordnung (Vormbaum, Evang. Schulordnungen II, 422), daß der Generalschulinspektor bei seinen Dienstreisen »an jedem Ort von dem Raat ausquitiret und mit bequämer Fuur biß zu dem nechsten Ort im Hin- und Wider-Reisen versähen werde«. — In Schöningen, wo die Visitation nur einen Tag dauerte, betrugen die Kosten dieses »Ausquittierens« nach einem Aktenstück des Landeshauptarchivs zu Wolfenbüttel: »1 Rthlr. pro honorario des Generalschulinspektors, 1 Rthlr. für dessen Defrayierung, welchen derjenige erhielt, welcher ihn bewirtete und beköstigte, 12 ggr. für die Fuhr von Helmstedt nach Schöningen, in Sa. 2 Rthlr. 12 ggr.« Weit erheblicher stellten sich die Ausgaben in der Stadt Braunschweig, wo die Visitation der drei Lateinschulen (Martineum, Catharineum und Aegidianum) und der beiden Schreibschulen, die gleichfalls zu den Großen Schulen gerechnet wurden, eine Woche in Anspruch nahm. Die erste Visitation fand 1672, ein Jahr nach der Reduktion (vergl. oben S. 12) statt. Bei der zweiten im Jahre 1673 wohnte Christoph Schrader bei dem Koadjutor Rudolphi. Dessen Gattin stellte für die Bewirtung ihres Gastes eine im Stadtarchiv zu Braunschweig vorhandene Kostenrechnung auf, aus der hervorgeht, daß die gelehrten Herren jener Zeit gute Bissen nicht verschmähten. Sie lautet: »Vor Rintfleiß 18 Pfd. a 2 gr. . . 1 rd. [d. i. Reichsdaler]; 1 Rinder Braden 12 Pfd. a 2 gr. 2 Pfg, . . 27 gr.; vor 2 Virtel vom Hammell . . 20 gr.; 12 Par Kucken 3 gr. 4 Pfg. . . 2 rd. 6 gr.; 5 Pfd. frißen Laß a 8 gr. . . 1 rd. 4 gr.; 2 Dutz Krams-Vagel . . 14 gr.; 4 Par Dufen . . 16 gr.: 2 Par wilde Anten . . 20 gr.; 1 Hasen . . 30 gr.; 2 Ossen Tungen . . 9 gr.; 2 Schock Krefft . . 20 gr.; 6 Pfd. Karpen . . 21 gr.; 5 Pfd. Hecht . . 30 gr.; 2 Pfd. Krutschen . . 8 gr.; 4 Pfd. Barse . . 14 gr.; 20 Pfd. Botter . . 2 rd. 8 gr.; Eier . . 12 gr.; 2 Pfd. Krinten . . 10 gr.; 2 Pfd. Rosinen . . 8 gr.; 2 Pfd. Swetßen . . 3 gr.; 1 Pfd. Brunellen . . 8 gr.; Maßaten Blomen 2 Lot . . 9 gr.; ander Gewurtz . . 9 gr.; 2 Pfd. Mandlen 16 gr.; 1 Hudt Sucker . . 30 gr.; 2 Pfd. Olie . . 10 gr.; 2 Pfd.

ralsuperintendent und die sämtlichen Generalsuperintendenten des Landes zusammentreten sollten — in Wirklichkeit wurden dieselben nicht immer regelmäßig und später gar nicht mehr abgehalten[1] — hatte der Generalschulinspektor auf vorhergehende Citation zu erscheinen und sowohl in Schul- als auch in Kirchensachen seine Stimme abzugeben, dabei auch einen eingehenden Bericht über die einzelnen seiner Aufsicht unterstehenden Anstalten vorzulegen. Ferner wird die Entscheidung über die Reife der Schüler zur Universität allein in seine Hand gelegt. Nur wer von ihm bei Gelegenheit der Visitation in dem damit verbundenen Examen als genügend vorbereitet befunden wird, darf — und hierin ist gewissermaßen das erste Abiturientenreglement des Herzogtums Braunschweig enthalten — die Akademie beziehen, falls er anders für die Zukunft auf eine Anstellung im staatlichen oder kirchlichen Dienst des Landes rechnen will. Auch auf der Universität Helmstedt bleiben die Landeskinder noch der Inspektion des Generalschulinspektors unterstellt und haben, wofern sie nicht ihren Anspruch auf spätere Beförderung verlieren wollen, bei der Wahl und Einrichtung ihrer Studien seinem Rate und seiner Anordnung Folge zu leisten.

Die große Bedeutung, welche die Errichtung eines besonderen Generalschulinspektorats für die Entwickelung der Lateinschulen des Herzogtums in sich schloß, liegt auf der Hand. Zum ersten Male wurde dadurch, was vorher, soviel wir wissen, noch nirgends geschehen war, der Grundsatz ausgesprochen, daß zu der Leitung des höheren Schulwesens eine rein kirchliche Behörde nicht ausreiche, sondern die Mitwirkung eines Fachmannes dazu erforderlich sei. Von hier bis zu einer Selbständig-

---

Gersten Grupe . . 8 gr.; Kappers, Olifen und Gurcken . . 9 gr.; Riß Meehl 4 gr.; Artßocken . . 10 gr.; Blomen Kohl . . 10 gr.; Brot in alles . . 18 gr.; Biehr in alles . . 2¼ gr.; vor eingemachte Sachen zum Frustuck jedes mahl 3 gr. ist . . 21 gr.; 1 Buch Pappir . . 3 gr.; dem Knecht, der den H. Propst von Wulfenbuttel brachte, gegeben . . 8 gr. = 20 rd. 9 gr. Was nun ist vor Feuer, Licht, Bette und vor die Muhe, wil zu der Herren ihrer hohen Discretion stellen.« Zu diesen 20 Rthlr. 9 gr. kamen noch 8 Rthlr. für 8 Stübchen Wein; »pro discretione« aber wurden dem Koadjutor und seiner »Eheliebsten« 8 Rthlr. verwilligt, so daß die Gesamtunkosten der Visitation sich auf 36 Rthlr 9 gr. beliefen. Der Rat wollte diese Summe zuerst auf die Kassen der Kirchen zu St. Martini, St. Katharinen und St. Magni, in deren Parochieen die betreffenden Schulen belegen waren, angewiesen wissen, mußte aber schließlich infolge einer Verfügung des Konsistoriums die Zahlung auf die Stadtkasse übernehmen.

[1] Vergl. Stübner, Kirchenverfassung S. 165 f.

keit der Schulverwaltung, wie die Gegenwart sie fast überall besitzt, ist freilich noch ein weiter Schritt; denn schließlich blieb doch die letzte Entscheidung in Schulangelegenheiten den geistlichen Herren im Konsistorium anheimgestellt, und kam es zwischen den Prälaten und dem Schulinspektor zu Konflikten, so wird wohl in den allermeisten Fällen der schließliche Sieg sich auf die Seite der Kirche geneigt haben. Trotzdem war es ein großer Gewinn, daß die Gelehrtenschule einen eigenen und nicht durch ein kirchliches Amt in Anspruch genommenen Vertreter erhielt.

Als ein besonders glücklicher Griff ist es anzusehen, daß die Schulordnung den Professor der Eloquenz an der Landesuniversität mit dem Inspektorat über die Lateinschulen des Herzogtums betraute; denn da dieser gerade die für die künftigen Schulmänner wichtigsten Vorlesungen zu halten hatte, so gewann er auf die Ausbildung des Lehrerstandes einen kräftigen und heilsamen Einfluß, und da er mehr als ein anderer die jungen Leute während ihrer Studienzeit genauer kennen zu lernen Gelegenheit hatte, so war es ihm möglich, gegebenen Falles bei Vakanzen den rechten Mann an den rechten Ort zu stellen. In späterer Zeit hat man freilich bei der Besetzung des Schulinspektorats zu theologischen Professoren gegriffen, wie denn z. B. Abt Mosheim eine Reihe von Jahren dieses Amt bekleidet hat; aber auch so blieb die enge Verbindung zwischen der Universätit und der Schulverwaltung, die durch den Schulinspektor vermittelt wurde, noch ein Vorteil von nicht zu unterschätzendem Gewicht. Der letzte Generalschulinspektor war der durch seine Historia ecclesiae Gandersheimensis bekannte Professor am Collegium Carolinum zu Braunschweig, Johann Christoph Harenberg (1696—1774), der vorher in der Verwaltung des Rektorats an der Stiftsschule zu Gandersheim sich als tüchtiger Schulmann gezeigt hatte. Als dieser am 23. Januar 1756 von der Verpflichtung der Generalschulvisitationen entbunden ward, fiel die Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens des Herzogtums wiederum auf längere Zeit den kirchlichen Behörden zu.

Außer der Allgemeinen Landesordnung von 1647 und der Schulordnung von 1651 ist von den Gesetzen des Herzogs August auch noch die »Klosterordnung« von 1655 für die Geschichte des braunschweigischen Schulwesens von Wichtigkeit[1].

---

[1] » Unſers/ von Gottes Gnaden | AUGUSTI,| Herzogens zu Brunswyk und | Lunäburg. | Verordnung/ | Wy es mit Beſez- und Verfaſſung der Clöſter/ | auch adminiſtration und inſpection über deren Güter/ in | unſerm Fürſtentuum Brunswyg Wolfenbüttelſchen Teils/ und | der Grafſchaft Blankkenburgk zu halten/ und wy

Bei der Reformation des Landes hatte Herzog Julius die reichen Klostergüter des Landes unangetastet gelassen und dieselben in gleicher Weise, wie es in Württemberg geschehen war, zu der Förderung kirchlicher Zwecke und insbesondere zur Unterhaltung von Schulanstalten bestimmt. Dazu waren in sämtlichen Mannsklöstern des Herzogtums teils niedere, teils höhere Lateinschulen begründet worden, in denen Knaben und Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande zu widmen entschlossen waren, ohne Entgelt Beköstigung und Unterricht empfingen. Auch den evangelischen Frauenkonventen wurde die Verpflichtung auferlegt, einige junge Mädchen zur Erziehung bei sich aufzunehmen. Die Zahl der lateinischen Klosterschulen hatte sich dann im Laufe der Zeit verringert, so daß in den letzten Jahrzehnten vor dem großem Kriege im Bereich des Fürstentums Wolfenbüttel nur die zu Marienthal, Amelungsborn und Riddagshausen fortgeführt wurden. In der Grafschaft Blankenburg bestand eine ähnliche Anstalt im Kloster Michaelstein schon seit 1544[1].

Herzog August hatte keineswegs die Absicht, den Bestimmungen seines Vorgängers zuwider die Besitzungen der Klöster zu weltlichen Zwecken zu verwenden, insbesondere auch nicht, dieselben mit dem fürstlichen Kammergute zu vereinigen; vielmehr war er fest entschlossen, »die davon kommenden proventus zu keinen andern als geistlichen Sachen und Ausgaben, wozu sie gewidmet, zu verwenden«[2]. Aber die Verwaltung dieser kirchlichen Stiftungen bedurfte einer durchgreifenden Umgestaltung. Bislang hatte dieselbe so gut wie ganz in den Händen der evangelischen Äbte und Pröpste gelegen, die in der Regel ebenso wie ihre katholischen Vorgänger mit einigen gleichfalls evangelischen Konventualen in den Klöstern selbst ihren Wohnsitz hatten. Nicht zum Vorteil der Sache; denn im Laufe der Zeit, insbesondere unter den Wirren des langjährigen Krieges, war manches Stück von dem klösterlichen Grundbesitz in fremde Hände gekommen, die Gebäude waren verfallen, die

---

selbiges nach | dem ersten und uuralten Zustande/ so weit es der verender- | ten Zeiten und Umstände halber müglich/ | einzurichten. | Verzierung. | Gedruckt in Sr. Fürstl. Gn. Residenz und Vestung | Wolfenbüttel/ | Bey Johan und Heinrich den Sternen. | Im Jahr/ 1655.« 9 Bogen in 4°, sign. A bis J. — Ein abermaliger Abdruck des Gesetzes erschien 1786, gleichfalls in 4°. Die auf das Schulwesen bezüglichen Abschnitte der Klosterordnung wird demnächst der Verfasser im 2. Bande der »Braunschweigischen Schulordnungen« mitteilen.

[1] Näheres über die Klosterschulen des Herzogs Julius und ihr Württemberger Vorbild demnächst im 2. Bande der »Braunschweigischen Schulordnungen«.

[2] Vergl. Klosterordnung, Einleitung S. 2.

Holzungen verwüstet, die Äcker lagen unbebaut. Daher wurde, um weiteren Schaden zu verhüten und bessere Zustände für die Zukunft herbeizuführen, durch das neue Gesetz die Verwaltung der Klöster aus den Händen der Äbte und Pröpste in die des Staates gelegt. Die Prälatenwürde sank dadurch zu einem ehrenvollen Titel herab, den man in Verbindung mit einigen Einkünften und Vorrechten anfangs mit bestimmten Ämtern und Stellungen verknüpfte, später aber als ein besonderes Zeichen fürstlicher Gunst ohne irgend welche bestimmte Regel an einzelne hochstehende und verdiente Geistliche verlieh. Der Gegenwart sind von der einstmals reichen Fülle solcher Prälaturen nur noch sehr wenige erhalten[1].

Bei einer so tiefgreifenden Reform der Verwaltung der Klöster konnte es nicht vermieden werden, bei dem Erlaß des neuen Gesetzes auch auf die darin bestehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten Rücksicht zu nehmen. Die wichtigste Bestimmung, welche die Klosterordnung darüber enthält, bildet die Aufhebung der Schulen in den Mannsklöstern in ihrer Eigenschaft als Vorbildungsanstalten für zukünftige Studiosen der Theologie und ihre Verwandlung in einfache Elementarschulen.

Die Gründe, welche bei dieser Maßregel den Ausschlag gaben, lassen sich unschwer erkennen. Die inneren Zustände und die Leistungen der lateinischen Klosterschulen waren wohl zu keiner Zeit völlig befriedigend gewesen. Zu den Lobeserhebungen, welche denselben hie und da gespendet werden[2], bildet das in der Klosterordnung über sie gefällte ungünstige

---

[1] Augenblicklich giebt es im Herzogtum Braunschweig an geistlichen Prälaten nur noch die Äbte von Marienthal und Amelungsborn und den Propst von Marienberg. Der Propst des protestantischen adeligen Damenstifts Steterburg wird jedesmal aus der Ritterschaft des Landes genommen.

[2] Vergl. z. B., was der ältere Heinrich Meibom (1555—1625) in seinem Chronicon Marienthalense (Helmst. 1651 in 4°) S. 74 von dem ersten evangelischen Abte zu Marienthal, Kaspar Schosgen († 1592), bemerkt: »Instituit scholam ac pietatem bonasque literas in ea doceri iussit multosque postmodum ex ipsa prodire viros eruditos et ipse vidit et plures viderunt successores ac ditio universa«. In der Appendix zu Meiboms Schrift sagt Christoph Schrader, der dieselbe nach dem Tode ihres Verfassers herausgab, auf S. 89 von der Marienthaler Klosterschule zur Zeit des Abts Johannes Zunft († 1619): »Alebantur in monasterio duodecim plurimum adolescentes, qui ut non tantum demensum acciperent, sed et pensum recte suum conficerent atque in litteris et bonarum artium rudimentis sub informatore debitos facerent progressus, abbas serio allaborabat. Accedebat iusta morum censura, per quam lascivia omni et petulantia summota vitae integritas et honestas commendabantur«.

Urteil einen schneidenden Gegensatz. »Obwohl bei Anfang der Reformation«, so heißt es darin Kap. I, tit. 4, S. 10, »aus guter Wohlmeinung verordnet, daß in denen Mannsklöstern dieses Fürstentums eine gute Anzahl erwachsener Kloster-Studiosorum umsonst erhalten und instituieret werden sollen: so hat dennoch in folgender Zeit die Erfahrung gegeben, daß der verhoffte gute Event bei weitem nicht erfolget, sondern viel feine ingenia in solchen Klosterschulen verdorben, fürnemlich dahero, daß die Kloster-Studiosi Tag und Nacht bei einander gewohnet, der Präceptor so wenig als der Prälat selbst alle Augenblick eine Aufsicht auf sie nicht haben, weniger auf ihre vitia Achtung geben können, sondern ein einiges räudiges Schaf oftermals den ganzen Haufen angestecket und verführet.« Ganz ähnlich läßt sich darüber der Kanzler Schwartzkopff in seinem 1658 zu Wolfenbüttel auf fürstlichen Befehl gedruckten »Bericht von dem Ursprung der Stifter und Klöster« vernehmen[1]. »Man hat zwar«, so heißt es darin auf S. 134, »eine Anzahl Knaben hinein genommen, welche in denen Klöstern instituieret werden und den Gottesdienst verrichten sollten; es ist aber darin kein selectus ingeniorum gehalten, sed in eorum delectu magis valuit gratia eligentium et consanguinitas quam electi qualitas. Es ist auch insgemein mit solcher Institution gar übel abgelaufen und gedoppelt mehr böse mutwillige Buben als gelehrte Leute aus solcher Institution kommen: sintemal die Knaben Tag und Nacht stets bei einander gelegen und unmüglich gewesen, daß der Praeceptor alle Augenblick bei ihnen sein und Aufsicht auf ihre mores und vitam haben können. Wenn nun ein böser Bube oder schlimmes ingenium unter ihnen gewesen, hat derselbe den ganzen Haufen oftmals angestecket; es hat

[1] Von dieser Schrift ist nur Bogen A bis R in 4° gedruckt, das übrige aber von der Mitte des zweiten bis zum Ende des dritten Teils nur handschriftlich vorhanden. Der vollständige Titel derselben lautet: »Bericht | Von dem Uurſprung/ auch Erſter guter | und löblicher Constitution | Der | Stift: und Clöſter/ | Auch | Wy diſelbe von ſolchem Wolſtande/ ſo wol | ins gemein/ als in hiſigem Fürſtentuum | Wolfenbüttel abkommen/ | Und | Wy denſelben geſtalten Sachen und Umſtänden nach/ | hinwider zu helffen. | Verzierung. | Auf. ſonderbaren Fürſtlichen gnädigen | Befäl auffgeſezzet/ | Und | Gedruft in der Fürſtl. Reſidenz und Veſtung | Wolfenbüttel | Bey den Sternen/ Im Jaar 1658.« — Daß der Kanzler Schwartzkopff Verfasser dieser Schrift sei, ist nicht zweifelhaft, vergl. v. Praun, Bibliotheca Brunsvico-Luneburgenis (Wolffembutteli 1744) S. 400 N° 2091; Burckhard, Hist. bibliothecae Augustae, quae Wolfenbutteli est S. 109; Stübner, Kirchenverfassung S. 100 f. Die Vollendung des Drucks wird durch den 1658 erfolgten Tod ihres Verfassers verhindert sein, vergl. Henke, Calixt II, Abt. 2, S. 57, Anm. 4.

auch ohne das pro more juventutis, welche zu Untugenden von Natur geneiget, einer dem andern bei so bewandten Umständen zu aller Büberei Anlaß gegeben. Exempla sunt odiosa«.

Bei derartigen Erfahrungen begreift es sich leicht, daß Herzog August und seine Ratgeber wenig Neigung verspürten, die Klosterschulen des Herzogs Julius zu ihrem so wenig erfreulichen Dasein zurückzuführen, zumal dieselben während des Krieges in schweren Verfall geraten und zeitweilig, insbesondere als die braunschweigischen Klöster infolge des Restitutionsedikts bis zu dem siegreichen Vordringen Gustav Adolfs wieder katholische Konvente erhielten[1], ganz und gar geschlossen gewesen waren. Finanzielle Rücksichten kamen dazu. Um die tief darnieder liegenden Lateinschulen in den größeren Städten wieder in Gang zu bringen, bedurfte es bedeutender Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln; man gewann sie, wenn man die Klosterschulen eingehen und das, was man früher auf sie verwendet hatte, den Anstalten in den Städten zufließen ließ. »Celsitudo tua«, so kennzeichnet Christoph Schrader dem Herzoge selbst gegenüber die von demselben gehegten Gesichtspunkte, »sentit laudabilius esse et patriae salutarius, si scholarum sumtus in urbes transferantur et inibi sub oculis parentum ac plurium praeceptorum potius quam in umbra claustri adolescentia educetur«[2].

Diesen Anschauungen entsprechend hatte Herzog August bereits 1646 die Schule zu Riddagshausen aufgehoben und dafür dem Rektor und Konrektor zu Wolfenbüttel aus dem Kloster bestimmte Einkünfte an Geld und Deputaten zugewiesen[3], aber die förmliche und allgemeine Auflösung der klösterlichen Anstalten wurde erst durch die Klosterordnung verfügt[4]. Zugleich wurde darin zum Ersatz für die Freistellen in den Klosteralumnaten die Begründung von Stipendien an den Großen Schulen

---

[1] Vergl. z. B. J. G. Leuckfeld, Antiquitates Michaelsteinenses et Amelunxbornenses (Wolffenbüttel 1710 in 4°) S. 78; Anh. S. 44.

[2] In einem Schreiben Schraders an Herzog August d. d. Helmstadii 3. April. 1654, mitgeteilt in einem von dem spätern Generalsuperintendenten zu Holzminden Ritmeier geschriebenen Programm des Collegium Carolinum zu Braunschweig von 1745.

[3] Landesfürstliche Verordnung vom 13. August 1646: »daß die Schule zu Riddagshausen eingehen, hingegen davor dem Rectori et Conrectori in der Heinrichsstadt zu Wolfenbüttel intus benannte Gelder und Deputate gereicht werden sollen.« Erwähnt bei Woltereck, Repertorium über die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landesordnungen, Braunschweig 1750 in 4°. Vergl. S. 9, A. 2.

[4] Vergl. Klosterordnung Kap. I, tit. 4, § 2.

in den Städten in Aussicht gestellt[1] und insbesondere den obersten Lehrern an den Lateinschulen mittelst ihrer Ernennung zu Konventualen benachbarter Klöster eine nicht unwesentliche Gehaltsaufbesserung gewährt[2]. Damit aber infolge der Aufhebung der lateinischen Klosterschulen die bislang üblichen täglichen Schülergottesdienste, wie die Kirchenordnung des Herzogs Julius sie angeordnet hatte, nicht aufhören möchten, wird einem jeden Mannskloster des Landes die Pflicht auferlegt, je vier arme Knaben als Chorschüler zu beköstigen und dieselben im Verein mit den Kindern der Klosterdienerschaft und mit der Jugend aus den nahegelegenen Dörfern von einem eigenen Klosterpräceptor, der jedesmal als fünfter Konventual dem Klosterkonvente angehören sollte, in den Elementarfächern unterrichten zu lassen[3].

Wie die Schulen in den Mannsklöstern, so finden auch die der Jungfrauenklöster in der Klosterordnung des Herzogs August Berücksichtigung. Im Grunde wird dadurch nur von neuem bestätigt, was schon Herzog Julius festgesetzt hatte, daß nämlich in jedem Frauenkloster eine beschränkte Anzahl von jungen Mädchen gegen eine mäßige Entschädigung erzogen und unterrichtet werden solle. Man glaubte damit die weiblichen Klosterstiftungen zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückzuführen, »inmaßen dann«, so wird in der Klosterordnung bemerkt[4], »in diesem unserm Fürstentum — welches demselben zu sonderbaren Nachruhm und Ehren von denen Historicis angezogen wird — vor alters unter andern in dem Stift Gandersheim für junge Mägdlein und Weibesbilder eine Schule gehalten worden, darinnen Richarda, Gerberga und sonderlich Roswita — welche in griechischer und lateinischer Sprache wohl erfahren gewesen und viele Scripta in prosa et ligata oratione hinterlassen, so von vielen gelehrten Leuten in und außerhalb Teutschland hoch

---

[1] Vergl. Klosterordnung Kap. I, tit. 4, § 5—7.

[2] Vergl. Klosterordnung Kap. I, tit. 4, § 3; tit. 8. Danach wurden an den großen Lateinschulen zu Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim und Schöningen die Rektoren und Konrektoren zu Subprioren beziehungsweise zu vierten Konventualen zu Riddagshausen, Marienthal, Amelungsborn und zu St. Lorenz bei Schöningen, an den kleinen Lateinschulen die Rektoren zu Königslutter, und Schöppenstedt zum Subprior bezw. vierten Konventual zu Königslutter, der Rektor in Seesen zum vierten Konventual in der Clus bei Gandersheim, der Rektor zu Blankenburg zum Subprior in Michaelstein ernannt. Mit dem Generalschulinspektorat wurde die Propstei zu Marienberg bei Helmstedt verbunden.

[3] Vergl. Klosterordnung Kap. I, tit. 4, § 8. 9; tit. 5.

[4] Vergl. Klosterordnung Kap. I, tit. 10, § 1.

gerühmet und in sonderbarem Wert gehalten worden — gelebet, auch Magistrae, das ist Fräulein- und Jungfrauen-Lehrmeisterinnen, gewesen in artibus, in linguis et scriptura sacra; dessen zum Gedächtnis noch vor etlichen Jahren bei Zeiten Unsers in Gott ruhenden Vorfahren, Herzogen Julii zu Brunswyk und Lunäburg, in dem h. Pfingstfest, da die Gaben der Sprachen auf die Apostel durch den heiligen Geist ausgegossen worden, nach alter Gewohnheit in gemelter Stiftskirchen zu Gandersheim die Messe, liturgia oder sonntagliche Gottesdienst in griechischer Sprache gesungen worden. Wie dann Kaiser, Könige und Fürsten ihre Töchter in das Gandersheimische Stift zur Unterweisung geschicket haben«[1].

Als Aufgabe dieser klösterlichen Töchterschulen schreibt die Klosterordnung vor, daß die jungen Mädchen »den Catechismum Lutheri, die Bibel Altes und Neues Testaments, insonderheit aber die Psalmen Davids

[1] Über Gandersheim als Sitz der Gelehrsamkeit und die Nonne Hrotsuit vergl. W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (5. Aufl. 2 Bde., Berlin 1885—1886) I, 240 u. 313 ff. und die dort angezogenen Werke. Was O. Grashoff seit 1884 in den »Studien und Mitteilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden« über »das Benedictinerinnenstift Gandersheim und Hrotsuitha« mitgeteilt hat, bietet trotz großer Ausführlichkeit keine wissenschaftlichen Ergebnisse, die über das schon in frühern Forschungen Vorliegende hinausgehen. — Gandersheim, schon in der Mitte des 9. Jahrhunderts als die eigentliche liudolfingische Familienstiftung begründet, war eins von jenen Frauenstiften, denen zur Zeit des Mittelalters vielfach die Töchter aus den höheren und höchsten Ständen übergeben wurden, um nach Vollendung ihrer Ausbildung, und wenn die Zeit ihrer Verheiratung gekommen war, in die Welt zurückzukehren, vergl. F. A. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (Stuttgart 1885) S. 276 ff. Den dortigen Kanonissinnen war, wie überhaupt den Mitgliedern der freiweltlichen Frauenstifte (vergl. Aem. L. Richter, Lehrb. des kath. und evang. Kirchenrechts (8. Aufl., Leipz. 1886) S. 1243 ff.), die Freiheit zum Rücktritt von den Gelübden behufs Eingehung einer Ehe gestattet, wie ausdrücklich auch von Jacob Andreä in seiner 1569 in 4° erschienenen Schrift: »Christlicher vnd gründlicher Bericht, welcher gestalt die Herrn vnd Jungfrawen Clöster im Hertzogthumb Braunschweig, Wulffenbüttlischen theils, Reformiret ꝛc. ꝛc.« Bl. 28b bezeugt wird, indem er sagt, daß »zu Gandersheim die Jungfrawen nicht zur ewigen keuschheit in der Jungfrawschaft verbunden, sondern zu jhrer gelegenheit freien«. — Über die Gandersheimer griechische Pfingstmesse vermag der Verfasser trotz mannigfacher Nachforschung keine Auskunft zu geben, glaubt aber, daß darin ein Nachhall von den zur Zeit der Ottonen zu Gandersheim betriebenen griechischen Studien zu erkennen ist. War doch auch Gandersheim der Ort, wo der in griechischer Sprache abgefaßte Heiratskontrakt zwischen Otto II und Theophanie aufbewahrt wurde, ehe er dem Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel übergeben wurde.

fleißig lesen, auch den Catechismum und vornehmsten Psalm Davids auswendig lernen«, daneben auch im »Schreiben, Nähen und anderer jungfräulichen Arbeit« Unterweisung erhalten, vor allem aber »in der Furcht Gottes, auch guten ehrbaren Wandel und Sitten christlich und wohl erzogen werden sollen«[1]. Es waren die Töchter des Adels und der höheren Beamten, welche diesen Anstalten übergeben wurden; wie glücklich die Zeit, in der ein derartiger Bildungsgang für die Frauen der oberen Gesellschaftskreise noch als ausreichend erschien!

So angemessen und verständig die hier vorgelegten schulgesetzlichen Bestimmungen der Klosterordnung auch der Nachwelt erscheinen mögen, so erfreuten sie sich doch bei den Zeitgenossen keineswegs eines allgemeinen Beifalls. Insbesondere war es die Aufhebung der lateinischen Klosterschulen, welche Mißbilligung und Widerspruch hervorrief. In den Akten freilich, soweit sie dem Verfasser bekannt geworden sind, ist nichts darüber zu bemerken; aber eine deutliche Spur davon verrät sich in dem Eifer, mit dem der Kanzler Schwartzkopff in dem bereits erwähnten »Bericht über den Ursprung der Klöster«[2] die Verfügungen der neuen Klosterordnung zu verteidigen und zu rechtfertigen bemüht ist. Wahrscheinlich war es die Geistlichkeit, die mit Bedauern Anstalten verschwinden sah, durch die sie selbst zum größten Teil hindurchgegangen war und die ihnen für ihre Söhne kostenlose Bildungsstätten darboten; besonders aber bei den Prälaten ist es erklärlich, daß sie in der Aufhebung jener Schulen, die bisher ihrer unbeschränkten Leitung unterstellt waren, eine unberechtigte, wenn nicht geradezu unerträgliche Schmälerung ihrer Rechte und ihres Einflusses erblickten. Wie aber auch und von wo aus ein Widerspruch gegen die in Frage stehende Maßregel sich geltend gemacht haben mag — Thatsache ist es, daß die Lateinschulen in den Klöstern schon wenige Jahre nach dem Erlaß der Klosterordnung wieder vorhanden waren. In Amelungsborn wird bereits 1656[3], in Riddagshausen 1657[4], in Marienthal 1659[5] ein Rektor erwähnt; um dieselbe Zeit wird

---

[1] Vergl. Klosterordnung Kap. I, tit. 10, § 3. 4. 6.

[2] Vergl. oben S. 35.

[3] Vergl. Dauber, Mitteilungen aus der Vergangenheit des Herzogl. Gymnasiums zu Holzminden (Progr. 1860) S. 12. 15.

[4] Vergl. Braunschw. Anzeigen 1758, St. 10, Sp. 147.

[5] Vergl. Programm der Marienthaler Klosterschule von 1703 Bl. B 3a; desgl. von 1738, S. 5. Beide Schriften befinden sich im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

auch in Michaelstein der gelehrte Unterricht wieder aufgenommen sein[1]. Eine besondere Verfügung zur Wiederaufrichtung der Klosterschulen war bislang nicht aufzufinden, wie denn überhaupt die nähern Umstände, unter denen die Zurücknahme der Aufhebung dieser Anstalten zustande kam, zur Zeit noch in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt sind. Möglicherweise ist es auf der in der Klosterordnung in Aussicht gestellten Synode[2] geschehen, daß der Herzog den Prälaten die Wiedereröffnung der alten lateinischen Klosterschulen, ohne eine besondere Verordnung darüber zu erlassen, gestattet hat.

Für die städtischen Lateinschulen freilich war die veränderte Sachlage nicht vorteilhaft. Zunächst war es eine natürliche Folge von der Wiedereinrichtung der Klosteralumnate, daß von den in der Klosterordnung für ärmere Schüler der städtischen Anstalten in Aussicht gestellten Stipendien nicht weiter die Rede ist. Für die Lehrer aber an den letztgenannten Lateinschulen fielen die Einkünfte, die ihnen nunmehr aus den Mitteln der Klöster bewilligt wurden, nicht so bedeutend aus, als es ursprünglich beabsichtigt gewesen sein mochte. So bestand z B. die Zulage, welche dem Helmstedter Rektor aus Marienthal zufloß, nur in einer Barzahlung von 7 Rthlr. und in der Berechtigung, zwei Schweine alljährlich in die Klosterwälder zur Mastung zu schicken[3]. Nur in Wolfenbüttel blieben der Rektor und Konrektor im Genuß der ihnen bereits früher[4] aus dem Kloster Riddagshausen angewiesenen Zuschüsse und erfreuten sich infolge dessen einer für die damaligen Verhältnisse auskömmlichen Einnahme, wie sie außer ihnen von den sämtlichen Kollegen des Landes nur noch die beiden ersten Lehrer zu Schöningen aufgrund des Vermächtnisses der Herzogin Anna Sophie genossen[5]. So darf man be-

---

[1] Vergl. J. Chr. Stübner, Denkwürdigkeiten des Fürstentums Blankenburg I (1788), S. 493.

[2] Vergl. Klosterordnung Kap. I, tit. 4, § 5.

[3] Vergl. Knoch, Stadtschule zu Helmstedt II, 4.

[4] Vergl. oben S. 9, Anm. 2; S. 36, Anm. 3.

[5] Die Gehalte der beiden ersten Lehrer am Anna-Sophianeum bestimmt die Fundationsurkunde dieser Anstalt von 1660, abgedruckt bei Cuno, Memorabilia Scheningensia S. 235 ff., vergl. Knoch, Mitteilungen zur Gesch. Schöningens etc. im Braunschw. Magazin, Jahrg. 1869, St. 38, S. 368. — Der Rektor zu Wolfenbüttel erhielt nach der in der Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1878, S. 302 ff. mitgeteilten Verordnung vom 5. August 1646 aus dem Kloster Riddagshausen an barem Gelde 160 Rthlr., an Naturalien 1 Schlachtrind, 3 feiste Schweine, 3 Schnittschafe (Hammel), 4½ Scheffel, (1 Scheffel =

haupten, daß die Wiedereröffnung der Klosterschulen der Schulgesetzgebung des Herzogs August, wenigstens nach einer Seite hin, die Spitze abbrach. Die Bildung eines für das Schulamt zureichend vorbereiteten und mit Freudigkeit darin beharrenden Lehrerstands wurde durch die fortdauernde Unzulänglichkeit der Gehalte verhindert. Nach wie vor war man genötigt, selbst die wichtigsten, aber schlecht besoldeten Posten mit jungen, und wenn auch gelehrten, jedoch schwerlich mit dem nötigen Maß von Erfahrung ausgerüsteten Theologen zu besetzen[1]; da diese jedoch sobald als möglich besser ausgestatteten Stellen zueilten, so blieb der verderbliche Lehrerwechsel, außer in den Rektoraten und Konrektoraten zu Wolfenbüttel und Schöningen, in voller Blüte[2]. Die privatae lectiones aber kamen

10 Himpten) Rocken, 15 Fuder Brennholz, außerdem noch 40 Rthlr. aus der Kirchenkasse der Heinrichstadt zu Wolfenbüttel, der dortige Konrektor aus dem Kloster Riddagshausen an barem Gelde 140 Rthlr., an Naturalien 3 feiste Schweine, 3 Schnittschafe, 3½ Scheffel Rocken und 10 Fuder Brennholz, außerdem noch 20 Rthlr. aus der Kirchenkasse der Heinrichstadt. In einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1649 (Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel) wird das Korndeputat der beiden Lehrer auf 5, bezw. 4 Scheffel Rocken, und in einer späteren Aufzeichnung auf 45 Himpten Rocken und 30 Himpten Gerste, bezw. 35 Himpten Rocken und 30 Himpten Gerste angegeben. Zu diesen Einnahmen kam dann noch die freie Wohnung, der Ertrag der Accidenzien bei Leichenbegängnissen und das Schulgeld, das bei nicht allzu geringer Schülerzahl einen noch recht beachtenswerten Ertrag gewährte. Daß die Besoldung zu einem guten Teil in Naturallieferungen bestand, war für die Empfänger sehr vorteilhaft, und die Verwandlung derselben in jährliche Geldzahlungen machte sich bald als schwere Schädigung bemerkbar. Der Wolfenbütteler Rector Leiste berichtet am 3. September 1816, es seien die einzelnen Deputate des Wolfenbütteler Rektorats zu verschiedenen Zeiten zum großen Nachteil der Stelle in Geldrenten umgesetzt und zwar würde gezahlt für die 15 Fuder buchen Brennholz 20 Rthlr., für 1 Schlachtrind 10 Rthlr., für 3 Schweine zusammen 12 Rthlr., für 3 Schnittschafe 3 Rthlr., für 45 Himpten Roggen 45 Rthlr., für 30 Himpten Gerste 20 Rthlr.

[1] Vergl. hierüber die höchst beachtenswerten Mitteilungen bei Knoch, Stadtschule zu Helmstedt II, 22 ff.

[2] Wie vorteilhaft die ausreichende Besoldung der erwähnten Stellen zu Wolfenbüttel und Schöningen gewirkt hat, zeigen die Lehrerverzeichnisse, welche Leiste in der Geschichte des Wolfenbütteler Gymnasiums (Progr. 1817) und Knoch in der Geschichte des Anna-Sophianeums (vergl. S. 18, Anm.) darbietet. In Wolfenbüttel hat sich seit 1661 kein einziger Rektor wieder dem geistlichen Stand zugewendet, und die durchschnittliche Amtszeit der dortigen Rektoren, die vor der Aufbesserung des Gehalts derselben aus dem Riddagshäuser Kloster etwa 4 Jahr betrug, (vergl. auch das Verzeichnis bei Koldewey, Gesch. des Gymnas. zu Wolfenbüttel I, Progr. 1874, S. 27 ff.), ist nachher sofort auf das Vier- bis Fünffache gestiegen.

neben den öffentlichen Lehrstunden bis zu dem Grade in Aufnahme, daß man denselben nicht selten wichtige Lehrfächer ganz oder doch zum Teil überwies und sie wie eine durchaus berechtigte Einrichtung in den Programmen öffentlich anbot[1]. Erst das laufende Jahrhundert hat in dieser Hinsicht gesundere Zustände herbeigeführt.

Aber auch die Klosterschulen selbst gelangten nach ihrer Wiedereröffnung zu keiner erfreulichen Entwickelung. Zwar ist bei der Geringfügigkeit des vorhandenen Quellenmaterials ein vollständig abschließendes Urteil nicht zu gewinnen; aber die vielen Klagen, die namentlich aus Amelungsborn erschallen[2], berechtigen zu der Annahme, daß, wie dort, so auch in den Schwesteranstalten die Verpflegung der 12 Stipendiaten und die Besoldung der beiden Lehrer — Rektor und Kantor oder Lektor — recht viel zu wünschen übrig ließen und daß auch die Aufsicht des Abts zu Zeiten nicht ohne Grund als Herrschsucht empfunden wurde. Die Abgeschlossenheit von dem Verkehr, der Mangel an litterarischen Hülfsmitteln waren der Entwickelung des Lehrerpersonals nicht förderlich und wirkten mittelbar auch auf die Gestaltung des Unterrichts nachteilig ein. Überhaupt scheint die öffentliche Meinung im Braunschweigischen — im Gegensatz zu Württemberg, wo die Klosterschulen noch heute bestehen — derartigen entlegenen und einseitigen Alumnaten nicht günstig gewesen zu sein. So kam es, daß diese Anstalten, die Herzog August ja nur mit zögernder Hand ins Leben zurückgerufen hatte, unter seinen Nachfolgern unbeweint und fast unbeachtet wieder ins Grab sanken[3]. Auch die Nachwelt wird nicht darüber klagen. Dagegen ist es zu bedauern, daß im Laufe der Zeit in den Jungfrauen-

---

[1] Vergl. z. B. Knoch, Stadtschule zu Helmstedt II, 3. Näheres hierüber wird der Verfasser im 2. Bande der »Braunschweigischen Schulordnungen« mitteilen.

[2] Vergl. Dauber, Mitteilungen aus der Vergangenheit des Gymnasiums zu Holzminden S. 12 ff.

[3] Riddagshausen wurde 1690, Michaelstein 1717—21 in ein Predigerseminar verwandelt, vergl. Stübner, Kirchenverfassung S. 501 und 505 f. In Marienthal hörte der Unterricht auf, als anfangs der vierziger Jahre im vorigen Jahrhundert beide Lehrer bald nach einander starben, worauf dann 1745 die auf die dortige Anstalt verwendeten Mittel mit zur Begründung des Collegium Carolinum in Braunschweig benutzt wurden, vergl. J. J. Eschenburg, Entwurf einer Geschichte des Collegium Carolinum (Berlin 1812) S. 1 ff. Die Amelungsborner Schule endlich ging 1748 ein, doch gilt das 1760 mit ihren Einkünften errichtete Gymnasium zu Holzminden als eine Fortsetzung derselben, vergl. Dauber, Mitteilungen aus der Vergangenheit des Gymnasiums zu Holzminden S. 18 ff.

klöstern die Verpflichtung zur Erziehung junger Mädchen in Vergessenheit kam[1]. Schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts waren dieselben weiter nichts mehr, als was sie noch heute sind: Versorgungsanstalten für unverheiratete Beamtentöchter[1]. Nur der Frauenkonvent zu Marienberg bei Helmstedt ist in neuerer Zeit wieder in rühmlicher Weise zu seiner erziehlichen Aufgabe zurückgekehrt.

Die Wiederherstellung der lateinischen Klosterschulen ist die letzte Maßregel von Bedeutung, welche Herzog August auf dem Gebiete des Schulwesens getroffen hat. Leider gleicht sie nicht dem Schlußstein, der einem Gebäude zuletzt noch Halt und Zierde verleiht, sondern sie stellt sich fast dar, wie wenn zu einem schon vollendeten stattlichen Hause noch ein nutzloser und störender Erker hinzugefügt wird.

Trotzdem macht der Bau, den Herzog August vor mehr als zweihundert Jahren dem braunschweigischen Schulwesen geschaffen, auf jeden, der mit vorurteilsfreiem Blick und mit liebevollem Verständnis für die Eigenart einer weit entlegenen Vergangenheit darauf zurückschaut, einen wohlthuenden und ehrfurchtgebietenden Eindruck. Vieles haben die nachfolgenden Geschlechter an diesem Bauwerk geändert. Sie haben, um sich nach den veränderten Bedürfnissen bequem und wohnlich darin einzurichten, hier eine Wand eingerissen, dort eine neue gezogen; haben nach mehr als einer Seite hin Erweiterungsbauten hinzugethan und auch das Äußere, je nach dem Geschmacke der Zeit, wiederholt mit einem neuen Aufputz versehen. Aber immer noch erkennt man die starken und haltbaren Pfeiler, die jener treffliche Fürst, allerdings auf bereits vorgefundenen Grundmauern, mit Umsicht und Thatkraft errichtet hat. Ehre seinem Gedächtnis!

---

[1] Für das Kreuzkloster bei Braunschweig ist dieses nachgewiesen von W. Tunica, Geschichte des Klosters St. Crucis, abgedr. in der Zeitschrift des Harzvereins, Jahrgang 1884, S. 128. Ähnlich war es in den hannoverschen Frauenklöstern, vergl. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg III, 657, verglichen mit III, 468.

Druck von Joh. Heinr. Meyer in Braunschweig.